

Niederschrift

über die 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am 13.03.2003 im Kleinen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Stadtverordnete (StV) an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Ausschussvorsitzender
Gunia, Wolfgang,	2. stellv. Ausschussvorsitzender 16:00 - 18:10 Uhr
Anhalt, Wolfgang,	StV
Birx, Michael,	StV abwesend
Bochem, Hans-Peter,	StV
Capellmann, Peter,	StV
Doose, Friederike,	StV
Esser-Faber, Margarete,	StV
Frey, Heinz,	StV 16:00 - 18:45 Uhr
Kieven, Hubert,	StV 16:00 - 20:45 Uhr
Köhne, Franz-Josef,	StV
Lambertin, Servatius,	StV 16:00 - 18:45 Uhr
Meyer, Hans,	StV 18:45 - 21:45 Uhr
Müller, Heinz,	StV
Neuenhoff, Claus Hinrich,	StV
Pott, Hildegard,	StV
Riesen, Karl-Heinz,	StV
Dr. Schumacher, Helmut,	StV
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	StV mit beratender Stimme
Beginn, Arnold,	Vertreter für StV Michael Birx
Lohn, Helmut,	Vertreter für StV Wolfgang Gunia 18:10 - 21:45 Uhr
Marquardt, Martin,	Vertreter für StV Hans Meyer bis 18:45 und ab 19:00 für StV Heinz Frey
Wilms, Wilfried,	Vertreter für StV Servatius Lambertin 18:45 - 21:45 Uhr

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Schulz, Martin	Beigeordneter
Krause, Joachim	Dezernent
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Rechtsamt
Heinen, Helmut	Amtsleiter Hauptamt
Rutte-Merkel, Frank	Wirtschaftsförderer
Kuhn, Günter	Amtsleiter Ordnungsamt, zu TOP 2a, 2, 3, 4 und 4.a
Helgers, Robert	Amtsleiter Tiefbauamt, zu TOP 5
Marx, Gert	Amtsleiter Schulamt, zu TOP 6
Heuter, Leo	Amtsleiter Hochbauamt, zu TOP 8
Ervens, Heinz-Günter	Stellv. Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 5 (nichtöffentl.)
Esser, Katharina	Gleichstellungsbeauftragte/Sozialplanung, zu TOP 8 (nichtöffentl.)

Muckel, Frank

Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Weiterhin schlägt er vor, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Beratungspunkte

- 2.a. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 14.02.2003
 - 4.a. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
 - 13.a. Bebauungsplan Barmen Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
 - 13.b. Wiederaufbau einer Lagerhalle nach Brandschaden
- und
- 13.c. Antrag der SPD-Fraktion „Verbrennen von Grünabfällen“
Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 06.03.2003

zu erweitern und den Beratungspunkt

- 10. Erhebungen zur Vorbereitung einer getrennten Niederschlagswassergebühr

wegen noch zu klärender Fragen von der Tagesordnung abzusetzen.

Stadtverordneter Capellmann führt zum Umfang der Tagesordnung für die heutige Sitzung aus, dass es kaum möglich gewesen ist, die umfangreichen Sitzungsvorlagen durchzuarbeiten. Er bittet zu überlegen, in einem solchen Fall die Tagesordnung auf zwei Sitzungen aufzuteilen.

Auch Stadtverordneter Neuenhoff bemerkt, dass es kaum möglich war, die umfangreichen Beratungspunkte in der Fraktion zu beraten; dies sei nach seiner Meinung nicht in Ordnung.

Die Tagesordnung stellt sich unter Berücksichtigung der Erweiterungen und der Absetzung wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Finanzierung von Sanierungsvorhaben über einen Nießbrauchverkauf an einen Investor (Antrag Nr. 01/2003 der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Stadtratsfraktion)
 - 1.2. Bebauungsplan Barmen Nr. 10 „Auenweg“, 4. Änderung
 - 1.3. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 31. Dezember 2002

- 1.4. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
2. Anfragen
- 2.a. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 14.02.2003
3. Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz sowie zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst
4. 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich
- 4.a. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
5. Jahresrechnung 2002
hier: Übertragung von nicht auftragsgebundenen Mitteln als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2003
6. Freibad
hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens
7. Realschule, Am Aachener Tor;
hier: Brandschutzmaßnahmen für Sommerferien 2003
8. Anregung/Beschwerde Nr. 1/2003 der Straßengemeinschaft Kleine Rurstraße/Grünstraße betr. Bedachung „Grünes Haus“
9. Beschäftigung von Jahrespraktikantinnen in den städtischen Kindergärten Bourheim, Broich, Buchenweg und Koslar
(Antrag Nr. 5/2003 der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.02.2003)
10. Erhebungen zur Vorbereitung einer getrennten Niederschlagswassergebühr
- abgesetzt -
11. Verkauf des Grundstücks „Alter Schlachthof“
12. Städtebauliche Weiterentwicklung des Bereiches zwischen Rur und Nord-West-Ring
hier: Vorhaben „Golfplatz am Brückenkopf-Park“
13. Jahresabschluss 2001 der Brückenkopfpark Jülich GmbH
- 13.a. Bebauungsplan Barmen Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB
b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- 13.b. Wiederaufbau einer Lagerhalle nach Brandschaden
- 13.c. Antrag der SPD-Fraktion „Verbrennen von Grünabfällen“
Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 06.03.2003
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. **Öffentlicher Teil**

1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

1.1. Finanzierung von Sanierungsvorhaben über einen Nießbrauchverkauf an einen Investor (Antrag Nr. 01/2003 der CDU-Stadtratsfraktion und der FDP-Stadtratsfraktion (Vorlagen-Nr.: 102/2003))

In seiner Sitzung am 30.01.2003 hatte der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, dass die Verwaltung in der heutigen Sitzung über den Sachstand der o.g. Angelegenheit berichtet.

Mit dem Kämmerer der Stadt Bergisch-Gladbach konnte jedoch erst für den 20.03.2003 ein Gesprächstermin vereinbart werden. Ein Sachstandsbericht kann daher heute nicht gegeben werden. Der Bericht erfolgt statt dessen in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.05.2003.

1.2. Bebauungsplan Barmen Nr. 10 „Auenweg“, 4. Änderung (Vorlagen-Nr.: 106/2003)

Die Änderung der textlichen Festsetzung, wonach 2 Wohnungen pro Gebäude und nicht mehr 2 Wohnungen pro Grundstück erlaubt sind, hat keinen Einfluss auf die Stellplatzproblematik. Es gilt weiterhin, dass 4 Stellplätze pro Grundstück zulässig sind.

1.3. Einwohnerstand der Stadt Jülich zum 31. Dezember 2002 (Vorlagen-Nr.: 26/2003)

Der Einwohnerstand betrug zum 31.12.2001 33.944 Personen. Dies bedeutet gegenüber dem Einwohnerstand vom 31.12.2002 von 34.412 Personen einen Zuwachs von 468 Einwohner.

1.4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bezüglich des Berichts über die Durchführung der Beschlüsse verweist Bürgermeister Stommel auf die den Haupt- und Finanzausschussmitgliedern vorliegende Liste der sich in Bearbeitung befindlichen Beschlüsse.

Anmerkungen werden seitens des Haupt- und Finanzausschusses nicht gemacht.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses nicht vorliegen.

2.a. Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 14.02.2003 (Vorlagen-Nr.: 109/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

§ 1 Abs. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren über die Durchführung des Rettungsdienstes vom 14.02.2003 wird wie folgt geändert:

„ zusätzlich die notärztliche Versorgung in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf der Stadt Baesweiler (Kreis Aachen), im Ortsteil Lindern der Stadt Geilenkirchen und in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal der Stadt Hückelhoven (Kreis Heinsberg).“

3. Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz sowie zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst
(Vorlagen-Nr.: 65/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

- I. Zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz wird folgende Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes geschlossen:
„Folgt Vereinbarung im Wortlaut gemäß Anlage 1 zu dieser Niederschrift!“
- II. Zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst wird folgende Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes geschlossen:
„Folgt Vereinbarung im Wortlaut gemäß Anlage 2 zu dieser Niederschrift!“

4. 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich
13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich
(Vorlagen-Nr.: 74/2003)

Stadtverordneter Anhalt schlägt vor, den § 4 Abs. 2 der 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich wie folgt zu ändern:

„Bei der Behandlung mehrerer Personen durch den Notarzt wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person ein Zuschlag von 50 % der vollen Gebühr erhoben. Die Kosten der Behandlung werden von den zu behandelnden Personen zu gleichen Teilen getragen.“

da diese Formulierung deutlicher macht welche Gebühr erhoben wird.

Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

- I. Die 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich wird vom Haupt- und Finanzausschuss als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!“

- II. Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich wird vom Haupt- und Finanzausschuss als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NW wie folgt erlassen:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!“

4.a. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

(Vorlagen-Nr.: 105/2003)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Innenstadt wie folgt:

„Folgt Wortlaut der ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß Anlage 5 zu dieser Niederschrift!“

5. Jahresrechnung 2002

hier: Übertragung von nicht auftragsgebundenen Mitteln als Haushaltsrest in das Haushaltsjahr 2003

(Vorlagen-Nr.: 77/2003)

Stadtverordnete Kolonko-Hinssen stellt den Antrag, den Haushaltsrest für die Gemeinschaftsgrundschule Süd in die Liste aufzunehmen.

Bürgermeister Stommel lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja Stimmen, 12 Nein-Stimmen

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass der Antrag somit abgelehnt ist und über die Angelegenheit im Rahmen der Beratung des Haushalts 2003 entschieden werden muss.

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 6 zu dieser Niederschrift aufgeführten nicht auftragsgebundenen Mittel in Höhe von 262.605,28 € im Verwaltungshaushalt und 589.062,16 € im Vermögenshaushalt als Haushaltsreste in das Jahr 2003 zu übertragen.

6. Freibad

hier: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens

(Vorlagen-Nr.: 82/2003)

Stadtverordneter Capellmann führt aus, dass wenn die Mittel für die Statikuntersuchung bereitgestellt werden und das Freibad danach geöffnet wird, durch den Betrieb wieder ein Zuschussbetrag in Höhe von rd. 160.000 € entstehen wird. Eine Einrichtung mit einem solchen Zuschussbedarf könne sich die Stadt Jülich in der derzeitigen Situation nicht leisten. Das Freibad sollte in diesem Jahr geschlossen bleiben, zumal auch die Alternative besteht, das Hallenbad zu

nutzen. Die Mittel für die Statikuntersuchung bräuchten aus diesem Grund nicht bereitgestellt zu werden.

Bürgermeister Stommel erläutert, dass er es als unabdingbar ansehe, dass zunächst untersucht wird, ob das Nichtschwimmerbecken überhaupt funktionsfähig ist. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses könne man dann entscheiden, ob das Freibad geöffnet wird oder ob Konservierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Sollte das Nichtschwimmerbecken nicht mehr in Betrieb genommen werden können, seien auch keine Konservierungsmaßnahmen notwendig. Eine Entscheidung, ob das Freibad geöffnet, konserviert oder ganz geschlossen wird, sei somit abhängig vom Zustand des Nichtschwimmerbeckens. Hierfür müsse die Statikuntersuchung durchgeführt werden.

Stadtverordneter Gunia beantragt eine Sitzungsunterbrechung.

Die Sitzung wird daraufhin von 16.55 Uhr bis 17.05 Uhr unterbrochen.

Nach der Sitzungsunterbrechung beantragt Stadtverordneter Gunia für die CDU-Stadtratsfraktion und die F.D.P.-Stadtratsfraktion, wie folgt zu beschließen:

1. Die Stadt Jülich beauftragt die Fa. Low Tec, ein Angebot einschließlich Personalkonzept und Kostenrechnung vorzulegen.
Die 2.700,- € für die Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens werden zunächst nicht bereitgestellt.
2. Nach Prüfung des Angebots wird die Stadt Jülich gegebenenfalls einen Statiker zur Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens beauftragen. Die Kosten für eine eventuelle Stilllegung des Bades sind im Haushalt einzustellen.

Bürgermeister Stommel weist darauf hin, dass es für die Fa. Low Tec von Bedeutung ist, ob das Nichtschwimmerbecken betrieben werden kann. Die Fa. Low Tec müsse in die Machbarkeitsstudie investieren. Die Unsicherheit, ob das Nichtschwimmerbecken betrieben werden kann, sei hierbei wenig hilfreich.

Stadtverordneter Capellmann führt hierzu aus, dass die Unsicherheit bei der Fa. Low Tec auch nach der Statikuntersuchung noch gegeben ist, da selbst nach Vorlage eines Angebotes noch nicht klar ist, ob dem Stadtrat die erzielten Einsparungen für eine Öffnung des Freibades ausreichen.

Bürgermeister Stommel lässt über den Verwaltungsvorschlag, für die Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens im Freibad einen Betrag von 2.700,00 € bereitzustellen, abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass der Verwaltungsvorschlag somit abgelehnt ist und lässt über den Antrag der CDU-Stadtratsfraktion und der F.D.P.-Stadtratsfraktion abstimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen

1. Die Stadt Jülich beauftragt die Fa. Low Tec, ein Angebot einschließlich Personalkonzept und Kostenrechnung vorzulegen.
Die 2.700,- € für die Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens werden zunächst nicht bereitgestellt.

2. Nach Prüfung des Angebots wird die Stadt Jülich gegebenenfalls einen Statiker zur Überprüfung der Statik des Nichtschwimmerbeckens beauftragen. Die Kosten für eine eventuelle Stilllegung des Bades sind im Haushalt einzustellen.

7. Realschule, Am Aachener Tor;
hier: Brandschutzmaßnahmen für Sommerferien 2003
(Vorlagen-Nr.: 2/2003)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bei der Haushaltsstelle 2.2200.93503 „Erwerb von Containerklassen für die Realschule“ werden im Vorgriff auf den Haushalt 2003 Mittel in Höhe von 34.000,- € für erforderliche Brandschutzmaßnahmen bereitgestellt.

8. Anregung/Beschwerde Nr. 1/2003 der Straßengemeinschaft Kleine Rurstraße/Grünstraße betr. Bedachung „Grünes Haus“
(Vorlagen-Nr.: 89/2003)

Herrn Rosenbaum von der Straßengemeinschaft Kleine Rurstraße/Grünstraße wird einvernehmlich das Wort erteilt.

Herr Rosenbaum erläutert den Bürgerantrag und unterbreitet das Angebot, dass 75 % der Kosten für die Bedachung des „Grünen Hauses“ (ca. 10.000 €) von der Straßengemeinschaft übernommen werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Angelegenheit wird in den Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss verwiesen.

Eine finanzielle Unterstützung des Vereins Straßengemeinschaft Kleine Rurstraße/Grünstraße soll in den anstehenden Haushaltsberatungen erörtert werden.

9. Beschäftigung von Jahrespraktikantinnen in den städtischen Kindergärten Bourheim, Broich, Buchenweg und Koslar
(Antrag Nr. 5/2003 der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.02.2003)
(Vorlagen-Nr.: 91/2003)

Seitens der SPD-Stadtratsfraktion wird der folgende Antrag gestellt:

1. In den Tagesstätten Bourheim, Broich, Buchenweg und Koslar werden Jahrespraktikantinnen eingestellt.
2. Die Verwaltung nimmt umgehend Kontakt zu den entsprechenden Schulen in Düren, Geilenkirchen und Erkelenz auf und spricht gezielt Schulabgängerinnen an, um sie für einen Einsatz in Jülich zu gewinnen
3. Es werden alle vertraglichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass in den o. g. Kindertagesstätten spätestens ab dem neuen Kindergartenjahr wieder Jahrespraktikantinnen zum Einsatz kommen können.
4. Die Leiterinnen der o. g. Einrichtungen erhalten in der Sitzung das Wort, sofern sie es wünschen.

Stadtverordnete Doose erläutert, dass die SPD-Stadtratsfraktion den Antrag gestellt habe, weil die Zustände in den Tagesstätten unhaltbar seien.

Bürgermeister Stommel schlägt vor, entsprechend dem Verwaltungsvorschlag, die Angelegenheit an den Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss zu verweisen.

Stadtverordneter Gunia führt aus, dass eine erneute Beratung im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss nicht erforderlich ist, da dieser der Einstellung von Jahrespraktikantinnen positiv gegenüber steht. Es sei jedoch auch klar, dass über eine Einstellung erst im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden werden kann.

Bürgermeister Stommel lässt über den SPD-Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen

Bürgermeister Stommel stellt fest, dass der Antrag somit abgelehnt ist.

Stadtverordneter Köhne stellt den Antrag, die Verwaltung zu beauftragen, konkrete Schritte einzuleiten, um Jahrespraktikantinnen/Jahrespraktikanten für die städtischen Kindergärten für eine eventuelle Einstellung nach den Sommerferien anzuwerben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, bei 1 Enthaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, konkrete Schritte einzuleiten, um Jahrespraktikantinnen/Jahrespraktikanten für die städtischen Kindergärten für eine eventuelle Einstellung nach den Sommerferien anzuwerben.

10. Erhebungen zur Vorbereitung einer getrennten Niederschlagswassergebühr
(Vorlagen-Nr.: 63/2003)

Dieser Beratungspunkt ist von der Tagesordnung abgesetzt.

11. Verkauf des Grundstücks „Alter Schlachthof“
(Vorlagen-Nr.: 80/2003)

Der Bericht der Verwaltung wird einvernehmlich wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Städtebauliche Situation

Das Grundstück des alten Schlachthofes liegt an einer wichtigen Stelle der Stadt. Zum Einen treffen hier die beiden Grünverbindungen von der Zitadelle zum Naherholungsbereich entlang der Aachener Straße und der Kuhlstraße aufeinander, zum Anderen befinden wir uns hier im Bereich der Schnittstelle der Stadt zum Fluss.

Im Jahre 1992 wurde durch die Gutachter Prof. Eberhardt, Prof. Prinz und dem Planungsbüro Bödecker/Wagenfeld ein Entwicklungskonzept für die Innenstadt Jülich erarbeitet. In diesem Gutachten werden für den Bereich des Schlachthofes und die Flächen westlich der Ellbachstraße bis zur Rur Einzelgebäude vorgeschlagen, die eine Durchlässigkeit ermöglichen sollen, um somit die Rur näher an die Stadt „heranzuführen“. Für den Schlachthof selbst wird ein Umbau bzw. eine Umnutzung zu sozialen und kulturellen Zwecken vorgeschlagen.

Wenn auch die vorgeschlagene Nutzung z.Z. nicht realisiert werden kann, sollte eine Bebauung dem städtebaulichen Grundkonzept Rechnung tragen.

2. Bewerber/Konzepte

Z.Z. liegen 3 Bewerbungen zum Kauf und Bebauung des Grundstückes vor.

- a) Projekt für einen Discountmarkt als eingeschossige Bauweise mit flach geneigtem Satteldach in den Ausmaßen ca. 55 x 25 m, der mit seiner Längsseite entlang der Ellbachstraße angeordnet werden soll, im östlichen Bereich sind Parkplätze vorgesehen.
- b) Vorschlag für einen Lebensmitteleinzelhandelsmarkt mit separatem Gebäude für einen Getränkemarkt. Hierbei ist für den Lebensmitteleinzelhandelsmarkt ein Gebäude mit flach geneigtem Satteldach vorgesehen in den Ausmaßen ca. 25 x 50 m. Das Gebäude soll mit der Längsseite an der Ellbachstraße platziert werden, östlich hiervon sind Parkplätze vorgesehen und auf dem angrenzenden nicht städtischen Grundstück ist ein Getränkemarkt mit den Ausmaßen von ca. 20 x 40 m vorgesehen.
- c) Dieser Entwurf sieht eine Wohnbebauung mit 5 Einzelgebäuden in zweigeschossiger Bauweise + Staffelgeschoss vor. Es sind insgesamt 30 Wohneinheiten vorgesehen.

Während für die Bewerbungen zu a) und b) bereits konkrete Kaufangebote vorliegen, benötigen die Projektentwickler zum Vorschlag c) noch einige Wochen Zeit, um eine „solide und belastbare Kosten- und Ertragsanalyse“ zu erstellen.

3. Bewertung/weiteres Vorgehen

Es ist festzustellen, dass dem Vorschlag des Gutachtens von Prinz/Eberhardt/Wagenfeld keiner der Entwürfe im vollem Umfang entspricht, da keiner der Bewerber eine Möglichkeit sieht, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Schlachthofgebäude zu erhalten und umzunutzen. Dies ist auch aus Sicht der Verwaltung nicht möglich. Dem Grundgedanken, die Stadt näher an den Fluss heranzuführen, kommt jedoch der Entwurf, der Einzelhauswohnbebauung vorsieht, am nächsten. Eine Realisierung würde nach Meinung der Verwaltung die richtigen Zeichen auch für eine möglicherweise längerfristige Entwicklung des umgebenden Bereiches setzen.

Dagegen bieten die Entwürfe mit dem Vorschlag von Discountmärkten und Parkplätzen zwar eine funktional sinnvolle Nutzung des Grundstückes, sie bieten jedoch keine gestalterische und städtebaulich befriedigende Perspektive für den Gesamtbereich zwischen Stadt und Fluss.

Wegen der Bedeutung des Grundstückes alter Schlachthof wird vorgeschlagen, den Bewerbern zur Errichtung der Wohnbebauung die erforderliche Zeit bis Ende März zu geben, um die Angelegenheit im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in der nächsten Sitzung am 10.04.2003 zu beraten.

Sobald Einigkeit über das zu verwirklichende Konzept besteht, können die Kaufverhandlungen konkretisiert werden und es kann mit der Aufstellung und Durchführung eines Bebauungsplanes begonnen werden.

12. Städtebauliche Weiterentwicklung des Bereiches zwischen Rur und Nord-West-Ring hier: Vorhaben „Golfplatz am Brückenkopf-Park“
(Vorlagen-Nr.: 75/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bericht wird zustimmend wie folgt zur Kenntnis genommen:

„Folgt Bericht im Wortlaut gemäß Anlage 7 zu dieser Niederschrift.“

Stadtverordneter Köhne führt für die SPD-Stadtratsfraktion aus, dass diese zum jetzigen Zeitpunkt nicht bereit sei, Mittel für weitere Konzepte und Planungen zu investieren.

13. Jahresabschluss 2001 der Brückenkopfpark Jülich GmbH
(Vorlagen-Nr.: 94/2003)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beauftragt den Vertreter der Stadt Jülich in der Gesellschafterversammlung der Brückenkopf-Park GmbH dem Jahresabschluss 2001 der Brückenkopf-Park GmbH - wie vom Aufsichtsrat vorgeschlagen – zuzustimmen.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung kann Entlastung erteilt werden.

13.a. Bebauungsplan Barmen Nr. 3, 2. vereinfachte Änderung

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 17/2003)

Beschlussentwurf:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

a) Aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Barmen aufgestellt. Inhalt der Änderung ist eine Verschiebung der Baugrenzen auf dem Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 13 Flurstück Nr. 175. Die Änderung ist im Plan vom 14.12.2002 dargestellt.

b) Aufgrund des § 10 BauGB wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Barmen Nr. 3 als Satzung beschlossen und die Begründung dazu.

13.b. Wiederaufbau einer Lagerhalle nach Brandschaden
(Vorlagen-Nr.: 107/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW wie folgt:

Der Rat der Stadt Jülich zieht die Angelegenheit gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) der Hauptsatzung der Stadt Jülich an sich.

Der Antrag zum Wiederaufbau einer Lagerhalle auf den Grundstücken Gemarkung Kirchberg, Flur 1, Flurstücke 99 und 101 wird genehmigt.

13.c. Antrag der SPD-Fraktion „Verbrennen von Grünabfällen“
Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 06.03.2003
(Vorlagen-Nr.: 108/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: 17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme

Grünabfälle, die nach Art und Menge nicht mit der gemeindlichen Abfuhr eingesammelt werden können, können verbrannt werden, wenn dies 14 Tage vorher schriftlich der Stadt angezeigt wurde.

Stadtverordnete Kolonko-Hinssen hält diesen Beschluss für rechtswidrig und bittet die Verwaltung, eine Beanstandung des Beschlusses zu prüfen.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Deutschen Roten Kreuz (TOP 3)
2. Vereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes zwischen der Stadt Jülich und dem Malteser Hilfsdienst (TOP 3)
3. 11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Notarztes im Rettungsdienst der Stadt Jülich (TOP 4)
4. 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich (TOP 4)
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (TOP 4.a)
6. Nicht auftragsgebundene Mittel als Haushaltsreste für das Jahr 2003 (TOP 5)
7. Bericht „Golfplatz am Brückenkopf-Park“ (TOP 12)

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Jülich

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Jülich e.V.
(nachfolgend DRK genannt)

- vertreten durch den Vorstand -

über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458 / SGV. NRW. S. 215) geändert durch Art. 17 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386 ff. / SGV. NRW. S. 213):

§ 1

- (1) Die Stadt Jülich ist für den Stadtbereich Jülich kraft Gesetz Träger einer Rettungswache.
- (2) *Darüber hinaus wurde ihr durch Vereinbarung mit dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Absatz 1 RettG für den Bereich der Gemeinde Aldenhoven (außer dem Ortsteil Siersdorf für den Rettungswagen), der Stadt Linnich, der Gemeinde Titz, der Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven und der Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal übertragen.*

§ 2

- (1) Die Stadt Jülich wird die ihr obliegenden Aufgaben im Umfange des § 9 Abs. 1 RettG NRW, das heißt, die Durchführung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) sowie die Beförderung des Notarztes, gemäß § 13 RettG NRW vom DRK OV Jülich e.V. und dem MHD unter ihrer Aufsicht und Leitung durchführen lassen.
- (2) Der Rettungswachen-Außenstellenbereich Linnich (umfasst die Stadt Linnich, aus der Gemeinde Titz den Ortsteil Gevelsdorf und aus der Gemeinde Aldenhoven den Ortsteil Freialdenhoven *sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den*

Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal) wird dem MHD Jülich übertragen.

(3) Das DRK wird hierin nur tätig, wenn hierzu eine besondere Einsatzanweisung der Leitstelle gegeben wird.

Die Beteiligung des DRK (§ 13 RettG NRW) an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 9 Abs.1 RettG NRW erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 3

(1) Das DRK unterhält eine Rettungswache in Jülich. Es stellt sicher, dass diese Rettungswache zu jeder Tages- und Nachtzeit mit der nachfolgend vereinbarten Anzahl von geeignetem Personal besetzt ist.

(2) Das DRK stellt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 RettG NRW zu besetzenden Fahrzeuge das Personal nach § 4 RettG NRW wie folgt zur Verfügung:

(3) Personal –außer Notarzt/Notärztin- zur Besetzung eines RTW für die DRK RW Jülich und eines NEF für den Notarztstandort Jülich 24 Stunden täglich sowie Personal zur Besetzung eines KTW für 33 Stunden wöchentlich. Näheres zu den Besetzzeiten des KTW erfolgt im Einvernehmen zwischen den Hilfsorganisationen und dem Träger der Rettungswache.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW werden durch die Stadt Jülich dem DRK Rettungsmittel wie folgt vorgehalten:

1 Rettungswagen	(RTW)
1 Krankentransportwagen	(KTW)
1 Notarzteinsatzfahrzeug	(NEF)

§ 4

Der Einsatz der genannten Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich über die Leitstelle Rettungsdienst (§ 7 Abs. 1 RettG NRW) des Kreises Düren in Stockheim.

§ 5

(1) Sämtliche Einsätze sind über die Rettungswache zu dokumentieren. Das DRK ist nicht berechtigt, Krankentransporte mit Krankenkraftwagen nach § 3 Abs. 1 RettG NRW in eigener Regie durchzuführen.

(2) Von dieser Regel sind Transporte ausgenommen, die **für Mitglieder der Organisation** oder die im Rahmen des Rückholdienstes erfolgen.

§ 6

(1) Das DRK ist bei Veranstaltungen zur eigenständigen Durchführung von sanitäts- und rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätzen berechtigt sowie zu den daraus resultierenden Transporten.

(2) Die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätze nach Absatz 1 fallen unter § 9 Abs. 1 und die Beteiligung des DRK nach § 13 RettG NRW.

§ 7

Das DRK bestellt für die durchzuführenden Aufgaben **einen Wachleiter als verantwortlichen Beauftragten**. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Stadt Jülich.

§ 8

(1) Die Stadt Jülich ist berechtigt, das von dem DRK vorzuhaltende Personal und die Rettungswache auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand jeweils nach Abstimmung mit dem DRK zu überprüfen.

(2) Das DRK **handelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung** nach Anweisungen der Stadt Jülich. Die Erteilung von Anweisungen erfolgt insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes.

§ 9

Für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Gebühren ist die Stadt Jülich allein zuständig.

§ 10

(1) Sofern eines der in § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung aufgeführten Fahrzeuge für die Notfallrettung und den Krankentransport nicht einsatzbereit ist oder sich im Einsatz befindet **und kein Ersatzfahrzeug der Stadt Jülich zur Verfügung steht**, ist das DRK zur Nutzung eigener Fahrzeuge berechtigt, **aber nicht verpflichtet**.

Für diese Fahrzeuge wird eine Fahrzeugmiete seitens der Stadt Jülich wie folgt gezahlt:

1. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen Fahrzeuges und des Personals 80 % der Gebühr / Einsatz.
2. **Bei Inanspruchnahme von DRK-eigenen Personal zur Durchführung von Krankentransporten mit einem städt. Rettungsmittel 60 % der Gebühr / Einsatz mindestens jedoch 50,00 € / Einsatz.**
3. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen Fahrzeuges mit städtisch finanziertem Personal (§ 11 Nr. 1 dieser Vereinbarung) zum Krankentransport ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 € / Einsatz.
4. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen Rettungswagens mit städtisch finanziertem Personal ein Pauschalbetrag in Höhe von 102,26 € / Einsatz.

5. Bei Inanspruchnahme eines DRK-eigenen PKW mit städtisch finanziertem Personal zum Notarzttransport ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 € / Einsatz erstattet.
6. *Für die zur Verfügungstellung eines organisationseigenen Fahrzeuges wird jedoch ein Bereitstellungsbetrag von mindestens 100,- € / Kalendertag einmalig gezahlt. Wird durch die Abrechnung der Transporte an einem Kalendertag der Erstattungsbetrag von 100,- € für das DRK überschritten, so entfällt der Bereitstellungsbetrag des entsprechenden Kfz. für diesen Tag.*

Vor dem Einsatz organisationseigener Fahrzeuge muss jedoch gewährleistet sein, dass ein anderes Fahrzeug des Rettungsdienstes nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Kfz-Versicherung für die organisationseigenen Rettungsmittel wird erstattet, wenn die nach Absatz 1 an das DRK gezahlte Kfz-Miete im Jahr unter 3.000,- Euro / Fahrzeug liegt. Die bereits gezahlte Kfz-Versicherung wird dann mit der noch zu zahlenden Kfz-Miete verrechnet.

§ 11

Die Stadt Jülich zahlt dem DRK für die im Rettungsdienst –nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung– erbrachten Leistungen Personalkosten, deren Bemessung sich aus den nachstehenden Erläuterungen ergibt:

1. Kosten, die die Beschäftigung von *13,38 hauptamtlichen Mitarbeitern* verursachen würde.

Dabei richtet sich die Vergütung von 6,66 Personen nach Vergütungsgruppe BAT V c (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 4,78 Personen nach BAT VI b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 0,94 Personen nach BAT VII (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind) und für 1 Person, die nach § 7 für die zusätzliche Arbeit als Wachleiter benannt wurde, nach BAT V b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind). Die außerhalb dieser Personalkosten zusätzlich zu zahlenden tariflichen Kosten (z.B. Zeitzuschläge, Wechselschichtzulage) werden gegen Nachweis erstattet. Die jährlichen tariflichen Erhöhungen werden berücksichtigt.

Zudem werden folgende Funktionszulagen je einmal gezahlt:

Rettungswachenleiter	76,69 € zuzüglich Sozialversicherung mtl.
Lehrrettungsassistent	76,69 € zuzüglich Sozialversicherung mtl.
Desinfektor	76,69 € zuzüglich Sozialversicherung mtl.

2. Fortbildungs- und Ausbildungskosten werden unter Anrechnung etwaiger Zuschüsse Dritter gegen Einzelnachweis erstattet. Die Ausbildung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Jülich.

3. Sächliche Kosten

Stationskosten (Miete, Heizung, Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Gebäudereinigung, Reinigungs- und Putzmittel sowie höchstens 2 Fachbücher inkl. der Ergänzungslieferungen) werden zu 80% erstattet.

Materialkosten für Schönheitsreparaturen (Maler- und Anstreicherarbeiten) sowie für kleinere Reparaturen inkl. der Ersatzbeschaffung werden ebenfalls zu 80 % erstattet.

Größere Renovierungsarbeiten werden nach Haushaltslage anteilig erstattet. Die Renovierung muss vorher mit der Stadt abgesprochen werden.

Telefonkosten werden für einen Anschluss bezahlt, und zwar jährlich höchstens *bis zu 2.000,- €* inkl. evtl. Miete einer Telefonanlage.

Kosten, die nachweislich nur im Zusammenhang mit dem städt. Rettungsdienst stehen (z.B. Auslagen für arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie Hepatitis-Schutzimpfung) werden mit 100% erstattet.

Die Hilfsorganisation erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von monatlich 163,61 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche Ausgaben für Büro- oder Papierbedarf, Computerzubehör oder Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fotokopiergerät entstehen, abgegolten.

Darüber hinaus zusätzlich benötigte Neu- oder Ersatzanschaffungen von beweglichem Inventar über 150,- € sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Kosten für nicht abgestimmte Ausgaben werden nicht übernommen. Kosten für abgestimmte Beschaffungen werden in voller Höhe von der Stadt getragen.

Die Betriebskosten für die einzusetzenden Fahrzeuge (§ 3) (Benzin, Öl, Reparaturen, Fahrtenbücher, Funkbücher usw.) werden von der Stadt Jülich erstattet.

Kosten für die Beschaffung der notwendigen Dienstbekleidung werden im Rahmen des Haushaltsansatzes erstattet. Kosten für die Reinigung der Dienstkleidung werden zu 70 % erstattet.

Die v.g. Zahlungen erfolgen nur nach Vorlage der Kostenrechnungen.

Die Versicherung der Fahrzeuge, des einzusetzenden Personals sowie der transportierten Person erfolgt durch die Stadt Jülich.

4. ***Das DRK erhält für den Einsatz des ehrenamtlichen Personals einen Zuschuss in Höhe von jährlich 13.000,- €. Dieser Zuschuss kann gekürzt werden, wenn die Beteiligung des DRK am Rettungsdienst eingeschränkt wird.***

Das DRK ist berechtigt, monatlich angemessene Abschläge zu verlangen.

5. Alle Ansprüche des DRK gegen die Stadt Jülich sind hiermit abgegolten.

§ 12

Haben die Verhältnisse, die für diesen Vertragsinhalt maßgebend sind, sich seit dem Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 13

(1) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach dem Ablauf von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muss 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist dem Vertragspartner schriftlich zugegangen sein. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung um jeweils weitere 5 (fünf) Jahre.

(2) Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtige Gründe sind vor allem die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung und das nachzuweisende Unvermögen des DRK, die nach diesem Vertrag wahrzunehmende Aufgaben zu erfüllen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder infolge gesetzlicher Änderungen werden, oder im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der von den Parteien mit der ersetzten Regelung gewillten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 15

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 15.02.1983, zuletzt geändert zum 01.01.1999, außer Kraft.

Jülich, den XXXXXX

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Jülich e.V.

Stommel

Kuhn

Dr. med. Leo Becker
Vorsitzender

Ronald Reuter
2. Stv. Vorsitzender
Justiziar

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Jülich

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem Malteser-Hilfsdienst e.V., Bezirk Düren-Jülich
(nachfolgend MHD genannt)

- vertreten durch die Unterzeichner -

über die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458 / SGV. NRW. S. 215) geändert durch Art. 17 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386 ff. / SGV. NRW. S. 213):

§ 1

(1) Die Stadt Jülich ist für den Stadtbereich Jülich kraft Gesetz Träger einer Rettungswache.

(2) Darüber hinaus wurde ihr durch Vereinbarung mit dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gemäß § 9 Absatz 1 RettG für den Bereich der Gemeinde Aldenhoven (außer dem Ortsteil Siersdorf für den Rettungswagen), der Stadt Linnich, der Gemeinde Titz, der Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven und der Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal übertragen.

§ 2

(1) Die Stadt Jülich wird die ihr obliegenden Aufgaben im Umfange des § 9 Abs. 1 RettG NRW, das heißt, die Durchführung des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) sowie die Beförderung des Notarztes, gemäß § 13 RettG NRW vom DRK OV Jülich e.V. und dem MHD unter ihrer Aufsicht und Leitung durchführen lassen.

(2) Der Rettungswachen-Außenstellenbereich Linnich (umfasst die Stadt Linnich, aus der Gemeinde Titz den Ortsteil Gevelsdorf und aus der Gemeinde Aldenhoven den Ortsteil Freialdenhoven *sowie die Beförderung des Notarztes für den Bereich der Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf, der Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern und der Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal*) wird dem MHD Jülich übertragen.

(3) Das DRK wird hierin nur tätig, wenn hierzu eine besondere Einsatzanweisung der Leitstelle gegeben wird.

Die Beteiligung des MHD (§ 13 RettG NRW) an der Durchführung des Rettungsdienstes nach § 9 Abs.1 RettG NRW erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 3

(1) Der MHD unterhält sowohl eine Rettungswache in Jülich wie auch die Rettungsneben-wache in Linnich. *Er stellt sicher, dass die beiden Rettungswachen in dem nach dem Rettungsbedarfsplan vorgesehenen Umfang und zu den abgesprochenen Zeiten mit der nachfolgend vereinbarten Anzahl von geeignetem Personal besetzt ist.*

(2) Der MHD stellt für die nach § 3 Abs. 1 und 2 RettG NRW zu besetzenden Fahrzeuge das Personal nach § 4 RettG NRW wie folgt zur Verfügung:

(3) Personal für die RW Jülich zur Besetzung eines RTW mit 19,5 Stunden täglich sowie zur Besetzung eines KTW mit 33 Stunden wöchentlich. Näheres zu den Besetzzeiten des RTW und des KTW erfolgt im Einvernehmen zwischen den Hilfsorganisationen und dem Träger der Rettungswache. Ferner Personal –außer Notarzt/Notärztin- für die RW Linnich zur Besetzung eines RTW und eines NEF mit jeweils 24 Stunden täglich.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG NRW werden durch die Stadt Jülich dem MHD Rettungsmittel wie folgt vorgehalten:

1 Rettungswagen (RTW) für Jülich
1 Krankentransportwagen (KTW) für Jülich
1 Rettungswagen (RTW) für Linnich
1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) für Linnich

§ 4

Der Einsatz der genannten Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich über die Leitstelle Rettungsdienst (§ 7 Abs. 1 RettG NRW) des Kreises Düren in Stockheim.

§ 5

Sämtliche Einsätze sind über die Rettungswache zu dokumentieren. Der MHD ist nicht berechtigt, Krankentransporte mit Krankenkraftwagen nach § 3 Abs. 1 RettG NRW in eigener Regie durchzuführen.

Von dieser Regel sind Transporte ausgenommen, die für *Mitglieder der Organisation* oder im Rahmen des Rückholdienstes erfolgen.

§ 6

Der MHD ist bei Veranstaltungen zur eigenständigen Durchführung von sanitäts- und rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätzen berechtigt sowie zu den daraus resultierenden Transporten.

Die Durchführung der rettungsdienstlichen Aufgaben und Einsätze nach Absatz 1 fallen unter § 9 Abs. 1 und die Beteiligung des MHD nach § 13 RettG NRW.

§ 7

Der MHD bestellt für die durchzuführenden Aufgaben einen Wachleiter als verantwortlichen Beauftragten. Dieser bedarf der Zustimmung durch die Stadt Jülich.

§ 8

(1) Die Stadt Jülich ist berechtigt, das von dem MHD vorzuhaltende Personal und die Rettungswachen auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand jeweils nach Abstimmung mit dem MHD zu überprüfen.

(2) Der MHD *handelt zur Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Vereinbarung* nach Anweisungen der Stadt Jülich. Die Erteilung von Anweisungen erfolgt insbesondere zur Sicherstellung einer einheitlichen und gleichmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes.

§ 9

Für die Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Gebühren ist die Stadt Jülich allein zuständig.

§ 10

Sofern eines der in § 3 Abs. 4 aufgeführten Fahrzeuge für die Notfallrettung und den Krankentransport nicht einsatzbereit ist oder sich im Einsatz befindet *und kein Ersatzfahrzeug der Stadt Jülich zur Verfügung steht*, ist der MHD zur Nutzung eigener Fahrzeuge berechtigt, *aber nicht verpflichtet*.

Für diese Fahrzeuge wird eine Fahrzeugmiete seitens der Stadt Jülich wie folgt gezahlt:

1. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen Fahrzeuges und des Personals 80 % der Gebühr / Einsatz.
2. *Bei Inanspruchnahme von MHD-eigenem Personal zur Durchführung von Kranken- oder Notfalltransporten mit städt. Rettungsmittel 60 % der Gebühr / Einsatz, mindestens jedoch 50,00 Euro / Einsatz.*

3. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen Krankentransportwagens mit städtisch finanziertem Personal (§ 11 Nr. 1 dieser Vereinbarung) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 Euro / Einsatz erstattet.
4. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen Rettungstransportwagens mit städtisch finanziertem Personal wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 102,26 Euro / Einsatz erstattet.
5. Bei Inanspruchnahme eines MHD-eigenen PKW zum Notarzttransport mit städtisch finanziertem Personal wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 43,46 Euro / Einsatz erstattet.
6. *Für die zur Verfügungsstellung eines Fahrzeuges wird ein Bereitstellungsbetrag von mindestens 100,-- Euro / Kalendertag gezahlt. Wird durch die Abrechnung der Transporte an einem Kalendertag der Erstattungsbetrag von 100,-- Euro für den MHD überschritten, so entfällt der Bereitstellungsbetrag des entsprechenden Kfz für diesen Tag.*

Vor dem Einsatz organisationseigener Fahrzeuge muss jedoch gewährleistet sein, dass ein anderes Fahrzeug des Rettungsdienstes nicht zur Verfügung steht.

Die Kfz-Versicherung für die organisationseigenen Rettungsmittel wird erstattet, wenn die an den MHD nach Absatz 1 gezahlte Kfz-Miete im Jahr jeweils unter **3.000,-- Euro pro Fahrzeug** liegt. Die bereits gezahlte Kfz-Versicherung wird dann mit der noch zu zahlenden Kfz-Miete verrechnet.

§ 11

Die Stadt Jülich zahlt dem MHD für die im Rettungsdienst –nach § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung– erbrachten Leistungen Personalkosten, deren Bemessung sich aus den nachstehenden Erläuterungen ergibt:

Kosten, welche die Beschäftigung von **19,56 hauptamtlichen Mitarbeitern, davon 8,08 für Jülich und 11,48 für Linnich**, verursachen würde.

Dabei richtet sich die Vergütung von 9,76 Personen nach Vergütungsgruppe BAT V c (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 7,86 Personen nach BAT VI b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind), von 0,94 Personen nach BAT VII (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind) und für 1 Person, die nach § 7 für die Arbeit als Wachleiter benannt wurde, nach BAT V b (35 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind). Die außerhalb dieser Personalkosten zusätzlich zu zahlenden tariflichen Kosten (z.B. Zeitzuschläge, Wechselschichtzulage) werden gegen Nachweis erstattet. Die jährlichen tariflichen Erhöhungen werden berücksichtigt.

Zudem werden folgende Funktionszulagen monatlich je einmal gezahlt:

Rettungswachenleiter	76,69 Euro zuzüglich Sozialversicherung
Lehrrettungsassistent	76,69 Euro zuzüglich Sozialversicherung
Desinfektor	76,69 Euro zuzüglich Sozialversicherung

2. Fortbildungs- und Ausbildungskosten werden unter Anrechnung etwaiger Zuschüsse Dritter gegen Einzelnachweis erstattet. Die Ausbildung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Jülich.

3. Sächliche Kosten

Stationskosten (Miete, Heizung, Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Gebäudereinigung, Reinigungs- und Putzmittel sowie höchstens 2 Fachbücher inkl. der Ergänzungslieferungen) werden für die Rettungswache Jülich zu 80% erstattet, **für die Rettungswache Linnich zu 100%.**

Materialkosten für Schönheitsreparaturen (Maler- und Anstreicherarbeiten) sowie für kleinere Reparaturen inkl. der Ersatzbeschaffung werden für die Rettungswache Jülich ebenfalls zu 80 % erstattet, **für die Rettungswache Linnich zu 100%.**

Größere Renovierungsarbeiten werden nach Haushaltslage anteilig erstattet. Die Renovierung muss vorher mit der Stadt abgesprochen werden.

Telefonkosten werden für einen Anschluss bezahlt, und zwar jährlich **höchstens bis zu 3.000,- €** inkl. evtl. Miete einer Telefonanlage. (**Rettungswache Jülich 2.000,- €, Rettungswache Linnich 1.000,- €**)

Kosten, die nachweislich nur im Zusammenhang mit dem städt. Rettungsdienst stehen (z. B. Auslagen für arbeitsmedizinische Untersuchungen sowie Hepatitis-Schutzimpfung) werden mit 100% erstattet.

Die Hilfsorganisation erhält eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von monatlich 163,61 €. Mit diesem Betrag sind sämtliche Ausgaben für Büro- oder Papierbedarf, Computerzubehör oder Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fotokopiergerät entstehen, abgegolten.

Darüber hinaus zusätzlich benötigte Neu- oder Ersatzanschaffungen von beweglichem Inventar über 150,- € sind vorab mit der Stadt abzustimmen. Kosten für nicht abgestimmte Ausgaben werden nicht übernommen. Kosten für abgestimmte Beschaffungen werden in voller Höhe von der Stadt getragen.

Die Betriebskosten für die einzusetzenden Fahrzeuge (§ 3) (Benzin, Öl, Reparaturen, Fahrtenbücher, Funkbücher usw.) werden von der Stadt Jülich erstattet.

Kosten für die Beschaffung der notwendigen Dienstbekleidung werden im Rahmen des Haushaltsansatzes erstattet. Kosten für die Reinigung der Dienstkleidung werden zu 70 % erstattet.

Die v.g. Zahlungen erfolgen nur nach Vorlage der Kostenrechnungen.

Die Versicherung der Fahrzeuge, des einzusetzenden Personals sowie der transportierten Person erfolgt durch die Stadt Jülich.

4. **Der MHD erhält für den Einsatz des ehrenamtlichen Personals einen Zuschuss in Höhe von jährlich 18.000,- €. Dieser Zuschuss kann gekürzt werden, wenn die Beteiligung des MHD am Rettungsdienst eingeschränkt wird.**

Der MHD ist berechtigt, monatlich angemessene Abschläge zu verlangen.

5. Alle Ansprüche des MHD gegen die Stadt Jülich sind hiermit abgegolten.

§ 12

Haben die Verhältnisse, die für diesen Vertragsinhalt maßgebend sind, sich seit dem Vertragsabschluss so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 13

(1) Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung nach dem Ablauf von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigungserklärung muss 1 (ein) Jahr vor Ablauf der Fünfjahresfrist dem Vertragspartner schriftlich zugegangen sein. Wird nicht oder nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung um jeweils weitere 5 (fünf) Jahre.

(2) Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtige Gründe sind vor allem die wiederholte Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung und das nachzuweisende Unvermögen des MHD, die nach diesem Vertrag wahrzunehmende Aufgaben zu erfüllen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsvereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder infolge gesetzlicher Änderungen werden, oder im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Unwirksame oder in Widerspruch stehende Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der von den Parteien mit der ersetzten Regelung gewillten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Regelungslücke.

§ 15

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vereinbarung vom 15.02.1983, zuletzt geändert zum 01.01.1999, außer Kraft.

Jülich, den XXXXXX

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Malteser Hilfsdienst e.V.
Bezirk Düren-Jülich

Stommel

Kuhn

Holger Prassel
Regionalgeschäftsführer

Bernhard Stein
Bezirksgeschäftsführer

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme des Notarztes der Stadt Jülich vom

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NW 215) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.03.2003 für den Stadtrat im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Geltungsbereich/Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme des Notarztes des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Jülich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich des Stadtgebiets Jülich und der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Gemeinden bzw. Gemeindeteile:

Gemeinde Aldenhoven;

Stadt Baesweiler in den Ortsteilen Setterich, Floverich, Loverich, Beggendorf und Puffendorf;

Stadt Geilenkirchen im Ortsteil Lindern,

Stadt Hückelhoven in den Ortsteilen Brachelen, Rurich und Baal;

Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven;

Stadt Linnich;

Gemeinde Titz;

Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Maßstab und Höhe der Gebühren

1. Für den Einsatz des Notarztes wird eine Gebühr in Höhe von **396,38 €** inkl. des Einsatzes des Notarzteinsatzfahrzeuges bis zu einer Fahrstrecke von 70 Kilometern erhoben.

Für Einsätze, die über die genannte Kilometergrenze hinaus stattfinden wird eine Kilometergebühr in Höhe von **1,53 €** je zusätzlich gefahrenem Kilometer erhoben. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern für die Hin- und Rückfahrt des Fahrzeuges.

2. Bei der Behandlung mehrerer Personen durch den Notarzt wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person ein Zuschlag von 50 % der vollen Gebühr erhoben. Die Kosten der Behandlung werden von den zu behandelnden Personen zu gleichen Teilen getragen.
3. Die Kosten für Medikamente, Infusionen etc. sind in der Gebühr enthalten.
4. Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Notarztes ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Artikel III

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

Erhebung von Leitstellengebühren

Für die Tätigkeit der Leitstelle des Kreises Düren werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie der Leitstelle des Kreises Düren vom 25.11.1983 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die dort festgesetzten Gebühren beim Einsatz des Notarztes erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt Jülich vom

Präambel

Aufgrund des § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458 / SGV NW 215) und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.03.2003 für den Stadtrat im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Geltungsbereich/Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes, insbesondere des Krankentransportwagens bzw. des Rettungswagens, erhebt die Stadt Jülich Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für den Bereich des Stadtgebiets Jülich und der nachfolgend aufgeführten Bereiche der Gemeinden bzw.

Gemeindeteile:

Gemeinde Aldenhoven, außer Ortsteil Siersdorf für den Rettungswagen;

Gemeinde Inden in den Ortsteilen Altdorf und Schophoven;

Stadt Linnich;

Gemeinde Titz;

Gemeinde Niederzier in den Ortsteilen Hambach, Krauthausen und Lich-Steinstraß.

Artikel II

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Maßstab und Höhe der Gebühren

1. Gebühren Rettungstransporteinsatz

- a. Für den Einsatz des Rettungswagens wird eine Gebühr in Höhe von **380,53 €** bis zu einer Fahrstrecke von 70 Kilometern erhoben. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern für die Hin- und Rückfahrt des Fahrzeuges.

- b. Für Einsätze, die über die unter 1 a) genannte Kilometergrenze hinaus stattfinden wird eine Kilometergebühr in Höhe von **1,53 €** je zusätzlich gefahrenen Kilometer erhoben.
- c. Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, so wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtgebühr wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Gebühren Krankentransporteinsätze

- a. Für den Einsatz des Krankentransportwagens wird eine Gebühr in Höhe von **66,43 €** bis zu einer Fahrstrecke von 70 Kilometern erhoben. Die Fahrstrecke bemisst sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern für die Hin- und Rückfahrt des Fahrzeuges.
- b. Für Einsätze, die über die unter 2 a. genannte Kilometergrenze hinaus stattfinden, wird eine Kilometergebühr in Höhe von **1,02 €** je zusätzlich gefahrenen Kilometer erhoben.
- c. Werden gleichzeitig mehrere Personen behandelt, so wird für eine Person die volle Gebühr (Pauschalgebühr, Kilometergebühr) und für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtgebühr wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

3. Die Kosten für Medikamente, Infusionen, Verbandmaterial und Wäsche sind in der Gebühr enthalten.

4. Zuschläge

- a. Wartezeit je angefangene 30 Minuten für
Rettungs- und Krankentransport **10,21 €**
- b. Desinfektion und Reinigung des Fahrzeuges **15,31 €**

5. Für Begleitpersonen werden keine Zuschläge erhoben.

6. Im Falle der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes ist von der Person, die den Einsatz veranlasst hat, die volle Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung zu zahlen.

Artikel III

§ 4a wird wie folgt neu gefasst:

Erhebung von Leitstellengebühren

Für die Tätigkeit der Leitstelle des Kreises Düren werden nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie der Leitstelle des Kreises Düren vom 25.11.1983 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Jülich und dem Kreis Düren vom 14.02.2003 die dort festgesetzten Gebühren beim Einsatz des Krankentransportwagens oder des Rettungswagens erhoben.

Werden mehrere Personen versorgt, so haben diese die Einzelgebühr zu gleichen Teilen zu tragen.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.1957 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs- Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit lfd. 4.6.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbZG) vom 25. Januar 2000 (GV NW S. 54) in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Stadt Jülich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Jülich vom für das Gebiet der Innenstadt folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Stadtfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 25. Mai 2003, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des Erntedankfestes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 5. Oktober 2003, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (3) Aus Anlass der Christinakirmes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 9. November 2003, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

Am jeweils vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 10. November 2003 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Jülich, den

Stadt Jülich
als örtliche Ordnungsbehörde
Bürgermeister

Nicht auftragsgebundene Mittel zur Übertragung als Haushaltsrest nach 2003

1.) Verwaltungshaushalt

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung / Begründung</i>	<i>Betrag</i>
1.0020.63000	Material Öffentlichkeitsarbeit Lokale Agenda Es handelt sich um zweckgebundene Einnahmen aus der Landeszuweisung „Kommunale Entwicklungszusammenarbeit“. Da die Verwendung der Mittel nachgewiesen muss, soll deren Verausgabung in 2003 erfolgen.	1.945,23 €
1.0500.52000	Beschaffung von Ausrüstung für das Trauzimmer Bei einem Diebstahl wurden Einrichtungsgegenstände aus dem Trauzimmer entwendet. Da gegen Ende des Jahres 2002 keine saisonunabhängige Artikel erhältlich waren, soll deren Beschaffung nun im Jahr 2003 erfolgen.	150,00 €
1.2102.57100	Kosten Sachunterricht GGS Ost	280,00 €
1.2103.65200	Porto-, Telefonkosten GGS Süd	659,00 €
1.2104.57100	Kosten Sachunterricht GGS West	209,00 €
1.2104.57102	Unterrichtsbedarf, Gesetzesblätter GGS West	215,00 €
1.2104.60020	Lernmittelfreiheit GGS West	861,00 €
1.2104.65200	Porto-, Telefonkosten GGS West	324,00 €
1.2105.52000	Ergänzung und Unterhaltung der Einrichtung KGS	1.211,00 €
1.2105.57100	Kosten Sachunterricht KGS	1.080,00 €
1.2105.60020	Lernmittelfreiheit KGS	3.084,00 €
1.2105.65200	Porto-, Telefonkosten KGS	479,00 €
1.2150.60020	Lernmittelfreiheit Hauptschule	461,00 €
1.2200.52000	Ergänzung und Unterhaltung der Einrichtung Realschule	718,00 €
1.2200.57100	Kosten Sachunterricht Realschule	614,00 €
1.2200.57102	Unterrichtsbedarf, Gesetzesblätter Realschule	401,00 €
1.2200.60020	Lernmittelfreiheit Realschule	214,00 €
1.2200.61020	Kosten Schulmitwirkungsorgane Realschule	149,00 €
1.2200.65200	Porto-, Telefonkosten Realschule	635,00 €
1.2300.65200	Porto-, Telefonkosten Gymnasium Zitadelle Im Rahmen der Vereinbarung zur dezentralen Ressourcenverantwortung haben die Schulen die Möglichkeit Mittel einzusparen und diese als Haushaltsrest ins Folgejahr übertragen zu lassen, um dann größere Ausgaben tätigen zu können. Bei den aufgeführten Mitteln handelt es sich um die in 2002 nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigung.	1.444,00 €

1.2104.50071	Reparatur Hausanschluß GGS West Die Maßnahme wurde im November 2002 begonnen und konnte bis zum Jahresende nicht zum Abschluss gebracht werden. Die freien Mittel werden zur Deckung von eventuellen Auftrags erhöhungen sowie für Restarbeiten benötigt.	5.652,48 €
1.3200.54000	Betriebskosten Präsentation Museum Zitadelle Es handelt sich um noch nicht verausgabte Mittel denen zweckgebundene Einnahmen aus der Landeszuweisung gegenüberstehen. Um die Mittel nicht zurückzahlen zu müssen, soll deren Verausgabung in 2003 erfolgen.	32.819,57 €
1.3500.52030	Hard- und Softwarepflege VHS Es handelt sich um Mittel denen zweckgebundene Einnahmen aus der Zuweisung der Arbeitsverwaltung oder aus dem im Teilnehmerentgelt enthaltenen Anteil für Hard- und Softwarepflege gegenüberstehen. Da ein dringender Nachholbedarf bezüglich neuer EDV-Geräte und Software bei der VHS besteht, wurde in 2002 beschlossen, die Mittel anzusparen um in 2003 die notwendigen Anschaffungen zusammen zu tätigen.	9.000,00 €
1.6150.84101	Zinsen Radwegtunnel L136 Gegen den Rückzahlungsbescheid wurde Widerspruch eingelegt. Da dieser aber voraussichtlich abgelehnt werden wird, sind die Zinsen in 2003 zu zahlen	200.000,00 €
	SUMME VERWALTUNGSHAUSHALT:	<u>262.605,28 €</u>

2.) Vermögenshaushalt

<i>Haushaltsstelle</i>	<i>Bezeichnung / Begründung</i>	<i>Betrag</i>
2.2000.93505	Beschaffung Hardware „Schulen ans Netz“ Die noch nicht durch Aufträge gebundenen Mittel werden zur Beschaffung von Hardware benötigt, sobald die Beratung des Medienentwicklungsplanes abgeschlossen ist. Da die Mittel eigens für diesen Zweck bereitgestellt worden sind, soll die Übertragung nach 2003 erfolgen.	129.286,25 €

2.2103.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens GGS Süd	1.702,30 €
2.2104.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens GGS West	1.683,93 €
2.2200.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Realschule	1.953,63 €
2.2300.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Gymnasium Zitadelle	16.361,06 €
2.2700.93500	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Schirmerschule Im Rahmen der Vereinbarung zur dezentralen Ressourcenverantwortung haben die Schulen die Möglichkeit Mittel einzusparen und diese als Haushaltsrest ins Folgejahr übertragen zu lassen, um dann größere Ausgaben tätigen zu können. Bei den aufgeführten Mitteln handelt es sich um die in 2002 nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigung.	2.372,13 €
2.2300.94002	PCB-Sanierung Gymnasium Zitadelle Die Maßnahme soll auf die Folgejahre gestreckt werden. Die beantragten freien Mittel sind für begleitende und vorbereitende Maßnahmen im Haushaltsjahr 2003 bestimmt.	27.312,12 €
2.2300.94006	Erweiterung Gymnasium Die Maßnahme befindet sich zur Zeit in Ausführung. Die nicht auftragsgebundenen Mittel werden für weitere Beauftragungen sowie für eventuelle Auftrags erhöhungen benötigt.	220.017,63 €
2.3600.94001	Aufarbeitung Dokumentationspflicht archäologisches Projekt Zitadelle Die Grundbearbeitung der Angelegenheit konnte in 2002 zum Abschluss gebracht werden. Die freien Mittel werden für zusammenfassende Arbeiten (Gesamtbericht, Gesamtplan etc.) benötigt, welche nunmehr in 2003 getätigt werden sollen.	11.234,67 €
2.5500.98700	Zuschüsse zum Bau von Sportstätten Die bezuschusste Maßnahme (sportheim Stetternich) kommt nur schleppend voran, so dass eine Auszahlung des Zuschusses in 2002 nicht mehr zum tragen kam. Diese soll nunmehr in 2003 erfolgen.	5.568,79 €
2.6300.94037	Straßenbau Christinastraße/Barbarastraße Die Maßnahme konnte in 2002 nicht zum Abschluß gebracht werden. Die freien Mittel werden für Abschlussarbeiten sowie für Auftrags erhöhungen benötigt.	8.563,76 €

2.6300.95014	Erschließung Straße Baugebiet „Lindenallee“ Aufgrund Änderungen in der Planung verzögerte sich die Auftragserteilung für die die freien Mittel benötigt werden. Diese soll nun in 2003 erfolgen.	56.388,55 €
2.2200.93503	Erwerb Containerklassen Realschule Die Mittel werden für Brandschutzarbeiten im Anschluss an den Umbau benötigt (Auflage in der Baugenehmigung)	36.700,00 €
2.6300.95051	Lichtsignalanlage Karthäuserstraße Im Zusammenhang mit den Verzögerungen bei der Maßnahme Poststrasse kam es auch hier zu Verzögerungen, welche eine Bindung der Mittel durch Aufträge erst in 2003 möglich machten.	10.655,08 €
2.6700.95073	Straßenbeleuchtung Baugebiet „Donatusweg“ Die Auftragsvergabe verzögerte sich im Jahr 2002 und soll nunmehr in 2003 erfolgen.	17.000,00 €
2.7000.94004	Kanalerneuerung „Poststraße“ Im Zusammenhang mit dem Umbau der Poststrasse ergaben sich Auftrags erhöhungen, welche in 2002 nicht mehr erfasst werden konnten. Witterungsbedingt verzögern sich die Abschlussarbeiten, so dass die Schlussrechnung der Maßnahme erst in 2003 erfolgen kann. Die freien Mittel sind zur Deckung dieser Auftrags erhöhungen bestimmt.	38.561,76 €
2.7000.95056	Neubau Pumpstation Kirchberger Straße Die Maßnahme ist abgeschlossen, die freien Mittel werden für letzte Restarbeiten sowie für die Zahlung von Schlussrechnungen benötigt.	3.700,50 €
	SUMME VERMÖGENSHAUSHALT:	589.062,16 €

Stadt Jülich
Der Bürgermeister
Amt: I-W Az.:

Jülich, 26.02.2003

Städtebauliche Weiterentwicklung des Bereiches zwischen Rur und Nord-West-Ring hier: Vorhaben „Golfplatz am Brückenkopf-Park“

1. Einleitung

Seit Mitte 2001 verfolgen die Brückenkopf-Park GmbH und die Verwaltung das Anliegen, als Ergänzung zum Brückenkopf-Park einen Golfplatz zu realisieren. Die Stadt Jülich und die Brückenkopf-Park GmbH verstehen sich als **Initiatoren** eines solchen Projektes, die auf der Grundlage des jetzt vorgelegten Planungskonzeptes geeignete Partner suchen, die als **Investoren** bzw. **Betreiber** die Realisierung dieses Vorhabens übernehmen

Nach aktuellem Diskussions- und Planungsstand ist das Gelände zwischen Brückenkopf-Park, Aachener Landstraße und Nord-West-Ring als Standort für einen Golfplatz planungsrechtlich geeignet. Mit Beschluss vom 27.08.2001 hatte der Planungs- Umwelt- Bauausschuss die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen einer Neukonzeption des Geländes westlich der Rur in Richtung eines Freizeit- und Naherholungsgeländes zu schaffen. Dem Beschluss lagen entsprechende Anträge des Fördervereins Festung Zitadelle e.V. sowie von CDU- und FDP-Fraktion zugrunde. Wie zuletzt im Planungs- Umwelt- und Bauausschuss am 7.11.2002 bzw. im Haupt- und Finanzausschuss am 14.11.2002 mitgeteilt, verfolgen Brückenkopf-Park (BKP) GmbH und Verwaltung die Idee, in diesem Bereich eine 9-Loch-Golfanlage mit einer großzügigen öffentlichen Übungsanlage zu realisieren.

Der aktuelle Sachstand des Projektes „Golfplatz“ wird in **Kapitel 2** dargestellt.

Aus der Realisierung eines Golfplatzes mit seinen ergänzenden Einrichtungen ergäben sich verschiedene **Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung** des zwischen Rur und Nord-West-Ring gelegenen Areals bzw. auf die in diesem Areal geplanten oder angedachten Projekte. Zu den in diesem Areal gelegenen Projekten gehören insbesondere Haus Hesselmann (incl. des angrenzenden Bereichs des Stadtgartens bzw. der Veranstaltungsbühne sowie der Süd-Bastion) sowie das Vorhaben Tankstelle / Autohof in Kombination mit einem Schnell-Restaurant im Bereich des Kreisverkehrs bzw. im Bereich der Autobahnanschlussstelle Jülich-West. Deshalb sollen in **Kapitel 3** die Wechselwirkungen zwischen einem Golfplatz und den jeweiligen Überlegungen für die oben benannten Standorte angesprochen werden.

Schließlich wird in **Kapitel 4** auf die weitere Verfahrensweise im Projekt „Golfplatz“ eingegangen.

2. Golfplatz am Brückenkopf-Park

2.1 Eckpunkte des Planungskonzeptes

In den vergangenen Monaten haben Verwaltung und BKP GmbH gemeinsam mit dem Planungsbüro Golfconsulting Püschel Steinhauer das Planungskonzept für eine solche Anlage konkretisiert.

Von zentraler Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung des Areals ist die Anordnung der einzelnen Elemente des Golfplatzes. Ziel der Planung war eine möglichst enge Verzahnung des Golfplatzes mit dem Brückenkopf-Park, um die angenommene (zumindest teilweise) Überschneidung der Zielgruppen für beide Einrichtungen nutzbar zu machen.

Zentraler Aufhängepunkt für jede Golfplatzplanung sind das Clubhaus und die in unmittelbarer Nähe des Clubhauses anzuordnenden Übungseinrichtungen (insbesondere die Driving-Range oder Abschlagwiese). Zunächst wurde angestrebt, das Clubhaus und die Übungsanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Haupteingang des Brückenkopf-Parks anzuordnen. Gründe hierfür waren die oben angesprochene Verzahnung von Golfplatz und Brückenkopf-Park sowie das Bestreben, möglichst viele Infrastruktureinrichtungen durch Park und Golfplatz gemeinsam nutzen zu können. Zu den gemeinsam nutzbaren Infrastruktureinrichtungen gehören insbesondere die Gastronomie sowie die für die Verwaltung beider Einrichtungen benötigten Büroflächen.

Wegen verschiedener planerischer Nachteile (insbesondere Platzbedarf für die Driving-Range) erwies sich jedoch die Anordnung von Clubhaus und Übungsanlagen im Bereich des Brückenkopf-Park-Haupteinganges als nicht realisierbar. Um trotzdem möglichst viele der oben angesprochenen Einrichtungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit mehrfach nutzen zu können, wurde für das Clubhaus der jetzt vorgeschlagene Standort am Niersteiner Weg gewählt. Dieser Standort bietet folgende Vorteile:

- Das Clubhaus ist über vorhandene Wege sehr gut an das Straßennetz angebunden.
- Auf dem Grundstück zwischen Mühlenteich und Niersteiner Weg ist ausreichend Fläche für den Bau eines Clubhauses (mit Gastronomie und Büroräumen) und für den Bau von Parkplätzen vorhanden; optional könnte auf diesem Grundstück auch eine Fläche für einen Hotelneubau frei gehalten werden.
- Die enge Verbindung zum Park kann durch einen zusätzlichen Eingang in den Park im Bereich von Gut Nierstein geschaffen werden.
- Eine Gastronomie lässt sich an diesem Standort so planen, dass sie sowohl für den Golfplatz als auch für den Brückenkopf-Park genutzt werden kann. Zusätzlich könnte diese Gastronomie auch die Funktion übernehmen, die bisher Haus Hesselmann zugeordnet war (Gastronomie mit (in der Größe) variablen Veranstaltungsräume für Vereine, Gesellschaften, Seminare und Tagungen)
- An diesem Standort könnten als Ersatz für die Bürocontainer an der Rurauenstraße Büroräume für die Brückenkopf-Park GmbH geschaffen werden.
- Die übrigen Bestandteile des Golfplatzes können hier dem Clubhaus räumlich optimal zugeordnet werden.

Der Grundlagenplan ist der Sitzungsvorlage als Anlage (verkleinerte SW-Kopie in Anlage 1) beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- Umwelt und Bauausschusses am 06.03.2003 durch den Planer vorgestellt und erläutert.

2.2 Grundstücksbedarf und Grundstücksverfügbarkeit

Die aktuelle Planung nimmt eine Fläche von ca. 33,5 ha in Anspruch; der genaue Flächenbedarf wird sich jedoch erst nach Erstellung einer Ausführungsplanung ermitteln lassen. Auch ist denkbar, dass im nördlichen Bereich des überplanten Geländes noch ein Flächentausch mit einem in Privateigentum befindlichen Grundstück stattfindet (Vorgespräche wurden in dieser Richtung bereits geführt).

Die für den Golfplatz (gem. der vorliegenden Planung) benötigten Grundstücke befinden sich bis auf eine Fläche von ca. 5,4 ha im Eigentum der Stadt Jülich. In Vorgesprächen mit der Verwaltung hat der betreffende Eigentümer jedoch die Bereitschaft signalisiert, das benötigte Grundstück zur Verfügung zu stellen.

Für den Fall einer Realisierung des Golfplatzes wird mit den Investoren zu vereinbaren sein, in welcher Form die Stadt (und die privaten Eigentümer) ihre Grundstücke zur Verfügung stellen. Nach den bisherigen Gesprächsergebnissen wird ein Kauf der Grundstücke durch den Investor / Betreiber wahrscheinlich ausscheiden; üblich ist eine langfristige Anpachtung des Geländes. Auch für die Pachtgestaltung gibt es verschiedene Varianten: von einer festen Pacht über eine reine Umsatzpacht bis zu einer Kombination aus fester Pacht und Umsatzpacht.

2.3 Machbarkeitsstudie für den Golfplatz

Als Grundlage für die Akquisition von geeigneten Investoren bzw. Betreibern für einen Golf-Platz am Brückenkopf-Park wurde durch die auf Tourismus- und Golf-Consulting spezialisierte Ennemoser Wirtschaftsberatung eine Machbarkeitsstudie (Pre-Feasibility-Studie) erstellt, die interessierten Investoren als Entscheidungshilfe und als wirtschaftliche Planungshilfe dienen soll.

Die in der Machbarkeitsstudie im Detail erläuterte Standortbeurteilung weist für die untersuchten Kriterien „Geländebeschaffenheit“, „Natürliche Faktoren“, „Infrastruktur“, „Einzugsgebiet“ und „Konkurrenzsituation“ eine „gute bis sehr gute“ Eignung des Standortes aus; lediglich im Hinblick auf die „touristischen Faktoren“ ist der Standort nur als „bedingt geeignet“ bewertet.

In der auf den vorliegenden (groben) Kostenschätzungen und auf Branchendurchschnittswerten aufbauenden Prognose der Einnahmen und Ausgaben weist die Studie nach, dass ein Golfplatz am Standort Jülich nach einer Phase mit Anlaufverlusten gute Erträge erwirtschaften kann. So geht die Ennemoser Wirtschaftsberatung davon aus, dass im 10. Betriebsjahr Einnahmen in der Größenordnung von rd. 880 Tsd. Euro erwirtschaftet werden können, denen (Betriebs-) Ausgaben in der Größenordnung von rd. 570 Tsd. Euro gegenüberstehen. Der daraus resultierende Überschuss in Höhe von 310 Tsd. Euro vermindert sich um die Geländepacht in Höhe von angenommenen 150 Tsd. Euro, so dass sich ein Ergebnis von ca. 160 Tsd. Euro p.a. ergeben würde.

Der Gutachter geht davon aus, dass die Investitionskosten zumindest anteilig über die Aufnahmegebühren eines zu gründenden Golfclubs refinanziert werden können. Soweit die Investitionskosten die Aufnahmegebühren übersteigen, müssen diese zzgl. der Anlaufverluste über entsprechende Darlehensaufnahmen finanziert werden. Die entsprechenden Fremdkapitalkosten sind zwar in der Cash-Flow-Betrachtung noch nicht berücksichtigt (da diese sehr stark vom gewählten Finanzierungskonzept des Investors abhängen), doch ist sowohl in den zugrunde gelegten Kostenansätzen als auch im

angenommenen wirtschaftlichen Jahresergebnis der Golfanlage genügend „Luft“ enthalten, um auch diese Kosten mit abzudecken.

Zusammenfassend kann die Ennemoser Wirtschaftsberatung das Projekt zur weiteren Projektentwicklung empfehlen.

Die umfanglichen Ergebnisse der Machbarkeitsstudie werden den Fraktionen zur Verfügung gestellt (CDU- und SPD-Fraktion jeweils 3 Exemplare, FDP-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen jeweils 1 Exemplar). Die wichtigsten Ergebnisse der Studie werden in der Sitzung des Planungs- Umwelt und Bauausschuss am 6.03.03 durch den Gutachter erläutert.

3. Auswirkungen auf die Entwicklung des Areals zwischen Rur und Nord-West-Ring

Durch den Bau eines Golfplatzes im Bereich des in Rede stehenden Areals wird die Nutzung des Geländes südlich des Brückenkopf-Parks als Sport- und Freizeitgelände festgeschrieben.

Nach Vorgesprächen mit den zuständigen Behörden (Kreis Düren und Bezirksregierung Köln) scheidet die ursprünglich geplante Nutzung als Baulandreserve mit der Möglichkeit der Ausweisung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen wg. planungsrechtlicher Bedenken aus. Eine Nutzung als Sport- und Freizeitgelände wurde in diesen Gesprächen jedoch in Aussicht gestellt. Die Aufstellung einer entsprechenden Flächennutzungsplan-Änderung bzw. eines entsprechenden Bebauungsplanes wären ohne eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes möglich.

Im Hinblick auf einzelne in dem genannten Areal gelegene Projekte ergeben sich durch den geplanten Golfplatz folgende Auswirkungen:

3.1 Haus Hesselmann

Variante 1: Golfplatz wird gebaut

Bei einer Realisierung des Golfplatzes mit einem Clubhaus bzw. einer Gastronomie im oben dargestellten Umfang sollte die für (ein saniertes) Haus Hesselmann angedachte Nutzung als Gastronomie mit (in der Größe) variablen Veranstaltungsräumen für Familienfeiern, Vereine, Tagungen, Seminare etc. verworfen werden, da zwei ähnlich ausgerichtete Gastronomiebetriebe in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander nicht tragfähig sein dürften.

Einigkeit besteht jedoch zwischen Brückenkopf-Park GmbH und Verwaltung darüber, dass bei einer Realisierung des Golfplatzes am heutigen Standort des Hauses Hesselmann eine Gastronomiestation für den Betrieb eines Biergartens im Stadtgarten sowie für die Andienung der Veranstaltungen auf der Bühne im Stadtgarten eingerichtet werden sollte.

Exkurs: Sanierung Südbastion

Eine Sanierung der Südbastion ist weiterhin noch nicht möglich, weil das vom Gericht im Zuge des Beweissicherungsverfahrens in Auftrag gegebene Gutachten noch nicht vorliegt.

Variante 2: Golfplatz wird nicht gebaut

Nutzungs- und Planungskonzept Haus Hesselmann

Um im Falle einer negativen Entscheidung über die Realisierung eines Golfplatzes kurzfristig reagieren zu können, hat die Brückenkopf-Park GmbH in Abstimmung mit der Verwaltung Planungen für eine Wiederinbetriebnahme von Haus Hesselmann erstellt.

Als Grundlage für weitere Überlegungen in Richtung einer Wiederinbetriebnahme hat die Brückenkopf-Park GmbH insbesondere eine Vorplanung für eine Umnutzung bzw. einen Umbau des Gebäudes im Hinblick auf die oben dargestellten Anforderungen an eine Gastronomie an diesem Standort in Auftrag gegeben. Die entsprechenden Pläne sind der Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

Alternativ zu einer „Reaktivierung“ von Haus Hesselmann ist auch der Ersatz des Hauses durch einen Neubau an selber Stelle denkbar; jedoch wurde diese Variante bislang planerisch nicht konkretisiert.

Betreiberkonzept Haus Hesselmann

Im Hinblick auf ein Betreiberkonzept sind nach Vorgesprächen mit potentiellen Investoren/Beratern grundsätzlich folgende Modelle denkbar:

Modell 1

Die Stadt verkauft Haus Hesselmann an einen Investor, der die notwendigen baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen tätigt und der das Haus an einen Betreiber verpachtet. Der zu erzielende Kaufpreis wird hier vermutlich nur sehr gering sein, da sich für einen Investor wg. der Höhe der Investitionen ansonsten keine Rentabilität darstellen lassen wird.

Modell 2

Alternativ ist die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft durch die Stadt Jülich und einen Investor denkbar, in die die Stadt Haus und Grundstück und in die der Investor seine Planungsleistungen und eine zusätzliche Bareinlage in noch nicht definierter Höhe einbringen würden. Nach diesem Modell würde diese Gesellschaft die notwendigen Investitionen tätigen und Haus Hesselmann an einen Betreiber verpachten. Als Vorteile dieser Konstruktion würde die Stadt Einfluss auf die Entwicklung von Haus Hesselmann behalten und die Stadt würde an einem wirtschaftlichen Erfolg der Investition durch entsprechende Pachteinnahmen profitieren. Nachteilig an dieser Konstruktion ist die Beteiligung der Stadt am wirtschaftlichen Risiko.

Modell 3

Schließlich ist als dritte Variante denkbar, dass die Stadt Eigentümerin von Haus Hesselmann bleibt und alle notwendigen Investitionen selbst tätigt, um dann das Haus an einen Betreiber zu verpachten. In diesem Fall wäre die Beauftragung eines Beraters sinnvoll, der insbesondere die Akquirierung des Betreibers und die Aushandlung der entsprechenden Verträge mit Betreiber und Brauereien begleiten würde. Nachteil dieser Konstruktion ist eindeutig, dass die Stadt in diesem Fall das alleinige wirtschaftliche

Risiko zu tragen hätte. Andererseits behielte die Stadt den vollständigen Einfluss auf die weitere Entwicklung von Haus Hesselmann und die Stadt würde bei einem wirtschaftlichen Erfolg auch alleine davon profitieren. Um den städtischen Haushalt nicht direkt mit einer solchen Maßnahme zu belasten (was in einem Haushaltssicherungskonzept auch nicht möglich wäre), ist die Einschaltung einer der (geplanten) städtischen Gesellschaften denkbar.

3.2 Bau einer Tankstelle / eines Autohofes in Kombination mit einem Schnellrestaurant

Gegen den ursprünglich im Bereich der Einmündung des Nord-West-Ringes / Aachener Landstraße geplanten Neubau einer Tankstelle in Kombination mit einem Schnellrestaurant sind von Seiten der Bezirksregierung Bedenken gegen die notwendige Änderung des Gebietsentwicklungsplans geäußert worden (s.o.).

Der daraufhin aus dem Planungs- Umwelt und Bauausschuss vorgeschlagene Alternativstandort für eine Tankstelle bzw. für einen Autohof im Bereich der Autobahnanschlussstelle Jülich-West ist ebenfalls mit der Bezirksregierung Köln vorbesprochen worden. Danach ist die Bezirksregierung mit einer angebotsorientierten Änderung des GEP nicht einverstanden. Für den Fall, dass die Stadt jedoch ein konkretes Vorhaben gemeinsam mit einem interessierten Investor zum Anlass für einen Antrag auf Änderung des GEP nehmen würde, hat die Bezirksregierung eine Unterstützung eines solchen Vorhabens in Aussicht gestellt.

Entsprechende Kontakte zu interessierten Investoren bestehen nicht; die Wahrscheinlichkeit, einen Interessenten für diesen Standort zu finden, ist aus Sicht der Verwaltung wegen der ungünstigen Rahmenbedingungen sehr gering. Zum einen ist der Standort von der Autobahn aus nicht direkt einsehbar, da die Autobahn hier in einem Geländeeinschnitt verläuft; zum anderen ist mit dem Neubau einer Großtankstelle im Bereich der Anschlussstelle Aldenhoven - an dem nach vorliegenden Informationen zusätzlich der Bau eines Schnellrestaurants geplant ist -, ein zweiter Autohofstandort in diesem geringen Abstand noch unwahrscheinlicher geworden.

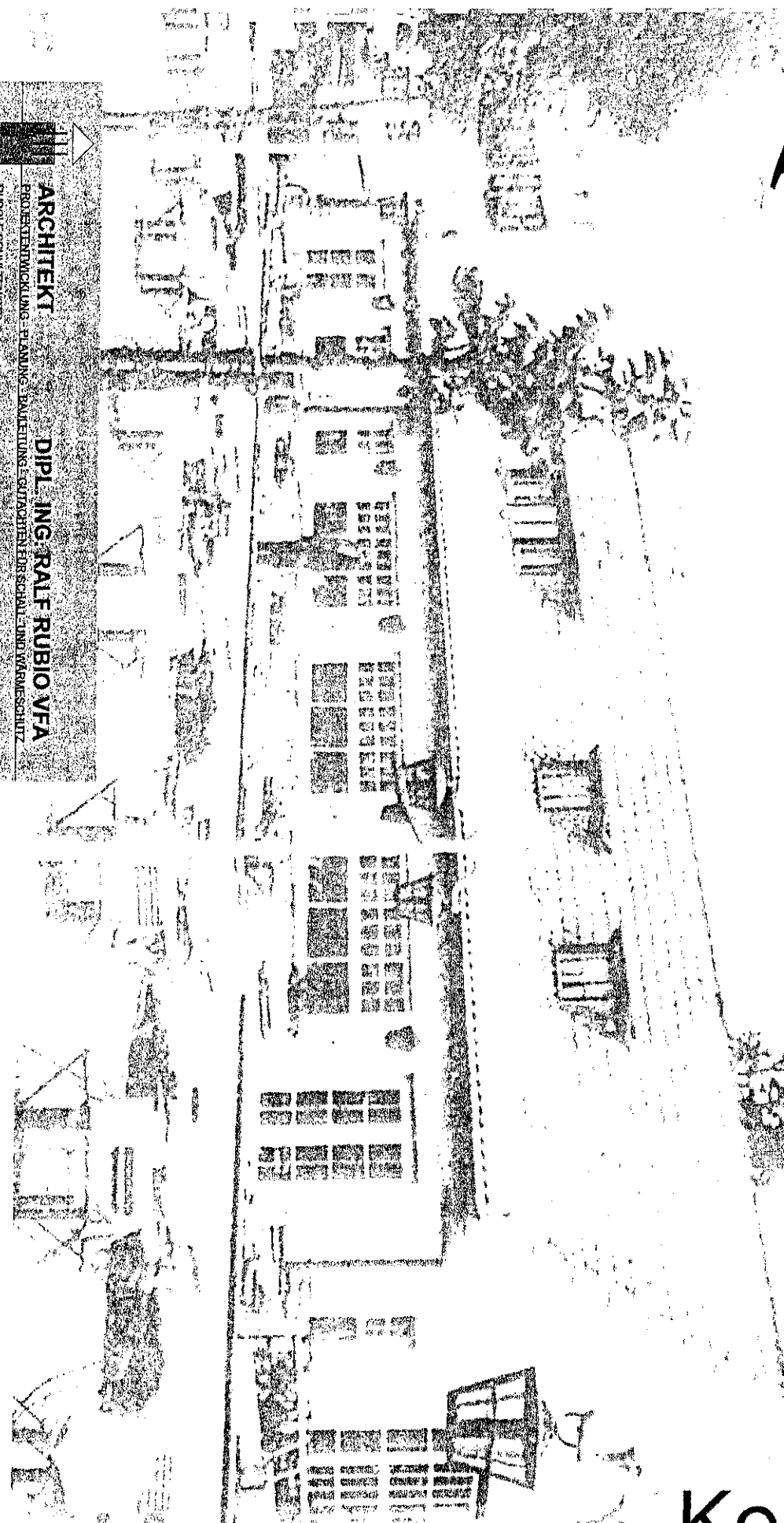
4. Weitere Verfahrensweise

Mit dem Planungskonzept und der Machbarkeitsstudie liegen für die weitere Akquisition von Investoren und für die konkreten Verhandlungen über ein Betreiberkonzept wichtige Grundlagen vor. Darauf aufbauend sollen einerseits die bestehenden Kontakte zu potentiellen Investoren ausgebaut sowie andererseits die Suche nach weiteren Interessenten intensiviert werden.

Sobald konkrete Ergebnisse vorliegen, werden Verwaltung und Geschäftsführung der Brückenkopf-Park GmbH den zuständigen Gremien berichten bzw. entsprechende Entscheidungsvorschläge unterbreiten.

ANLAGE 2

- 1 -

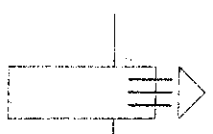
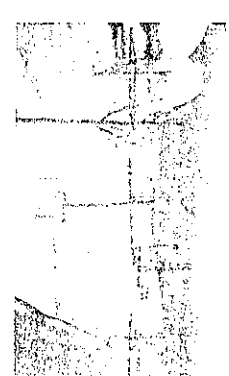
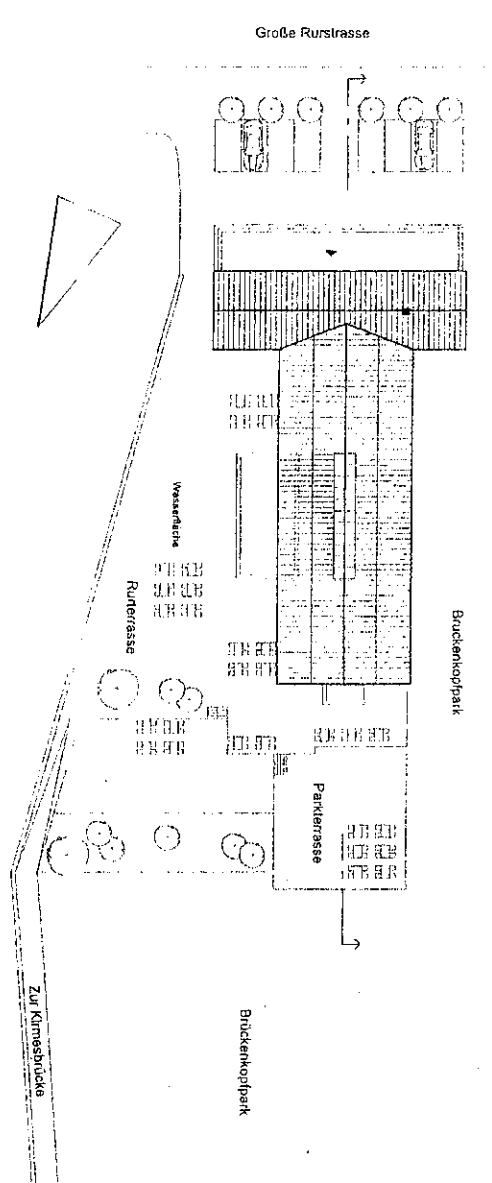
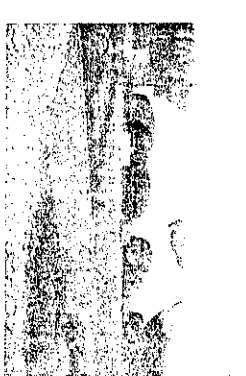
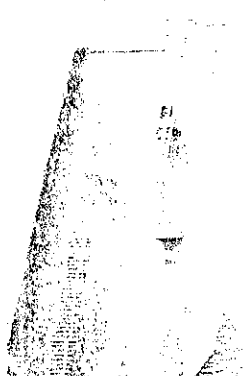
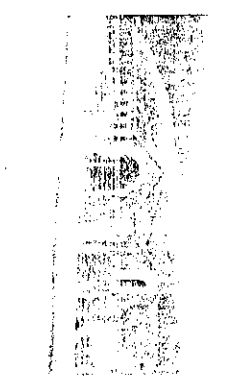


ARCHITEKT
PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - SCHÜTZEN FÜR SOZIAL- UND VERKEHRSSCHUTZ

RUBIO RSCHEIDTENSTR. 6
D-52229 HILFEN
FON: 0 24 81 74 42 48
FAX: 0 24 81 74 42 41

DIPL.-ING. RALF RUBIO VFA

Konzept
HAUS HESSELMANN



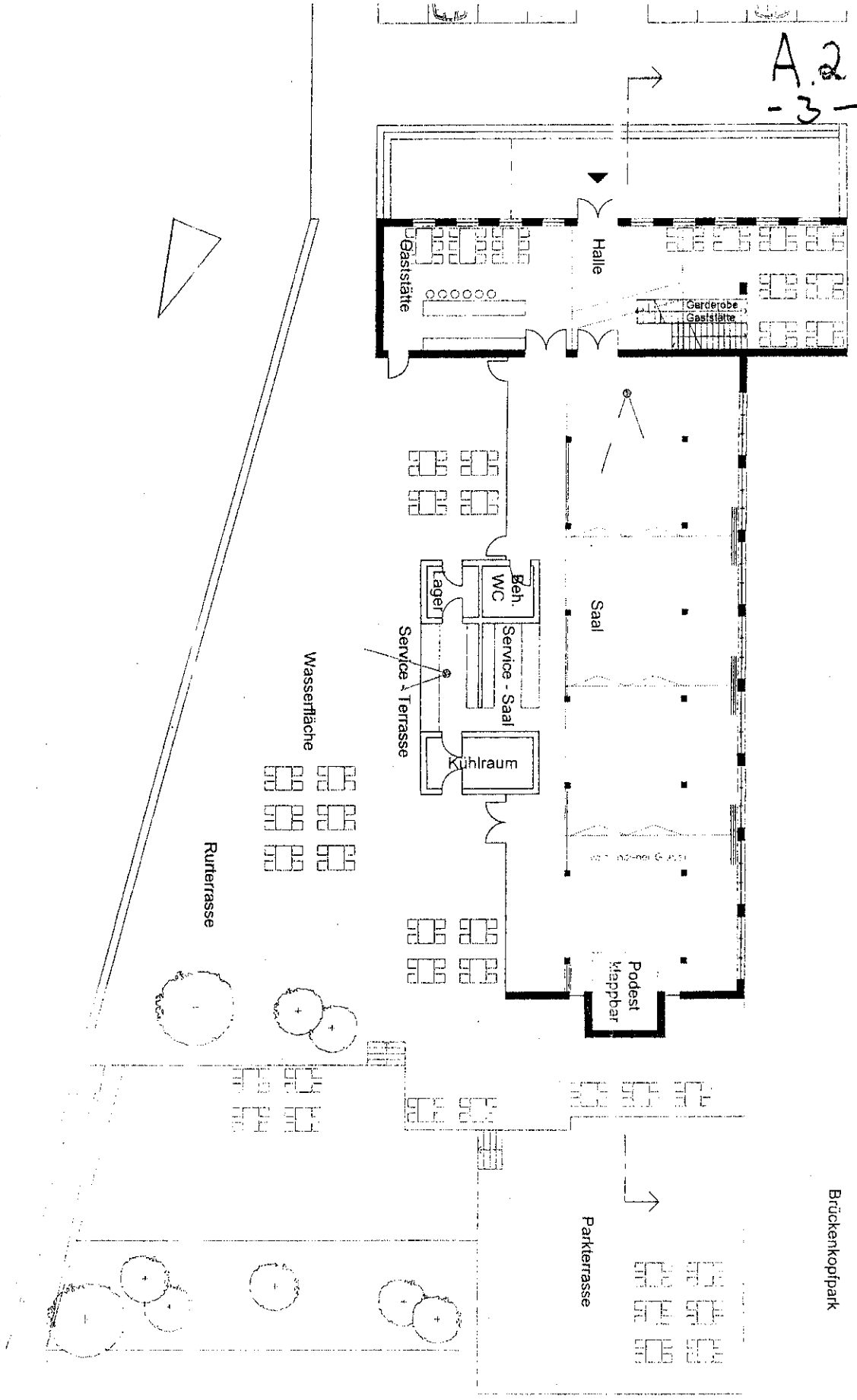
ARCHITEKT
PROJEKTENTWICKLUNG · PLANUNG · BAULEITUNG · GUTACHTEN FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ
RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-52428 JÜLICH

DIPL. ING. RALF RUBIO VFA
FON: 0 24 61/34 42 46
FAX: 0 24 61/34 42 41

Lageplan HAUS HESSELMANN

M 1:500

A.2
-3-



ARCHITEKT

PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - GUTACHTEN FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ

RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-52428 JÜLICH

FOHN: 0 24 81 94 42 46
FAX: 0 24 81 73 42 41

DIPL. ING. RALF RUBIO VFA

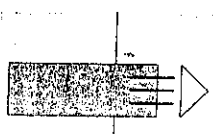
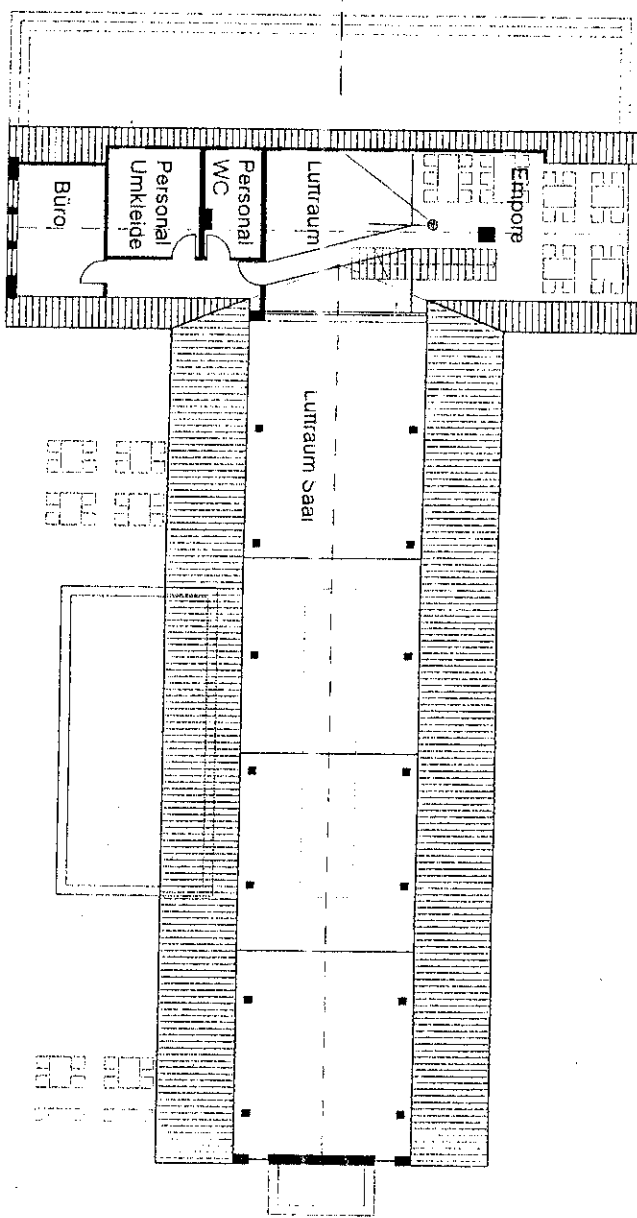
PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - GUTACHTEN FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ

WABER-PROJEKTENTWICKLUNG
Dipl. Ing. Ralf Rubio VFA
Rudolf Schulten Str. 6
D-52428 Jülich

Grundriss Erdgeschoss HAUS HESSELMANN

M 1:200

A.2
-4-



ARCHITEKT

PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - GUTACHTEN ERG. SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ

RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-52428 JÜLICH

FON: 0 24 9134 42 46
FAX: 0 24 9134 42 41

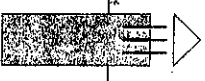
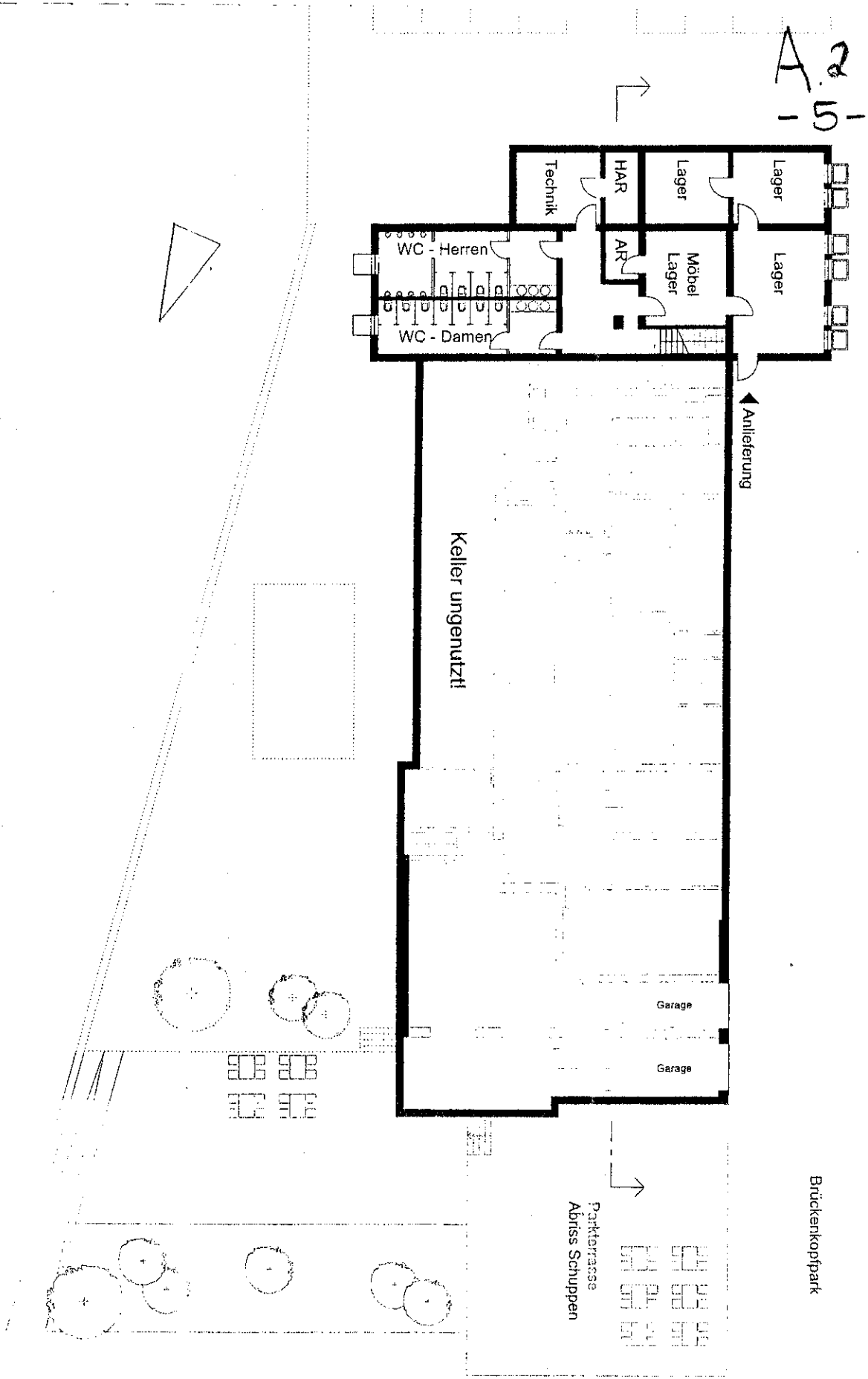
DIPL. ING. RALF RUBIO VFA

WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT
DUISBURG ESSEN
FAKULTÄT FÜR ARCHITEKTUR
UND BAUINGENIEWERWESEN

Grundriss Dachgeschoss HAUS HESSELMANN

M 1:200

A.2
- 5 -

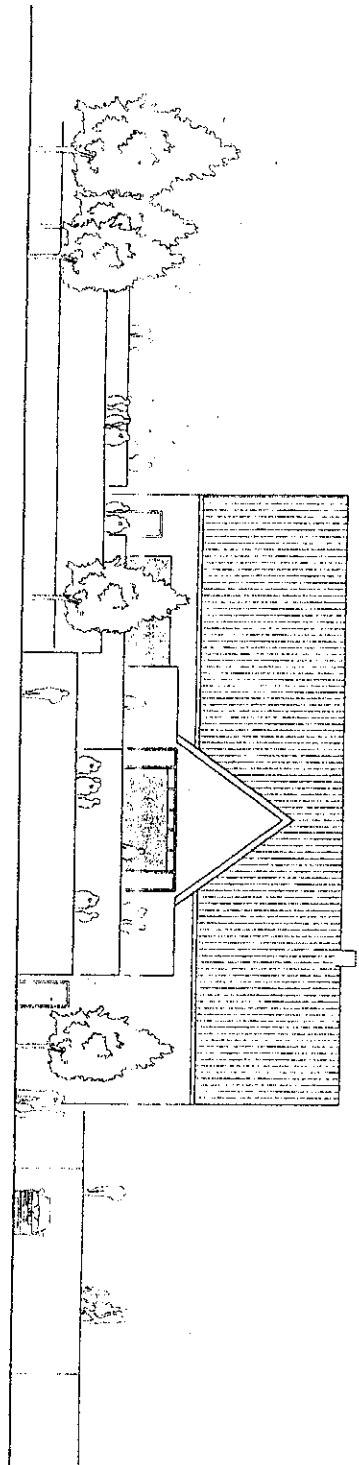


ARCHITEKT
PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - SUTACHTEN FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ
RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-52428 JULICH
FON: 0 24 81/34 42 46
FAX: 0 24 81/34 42 41

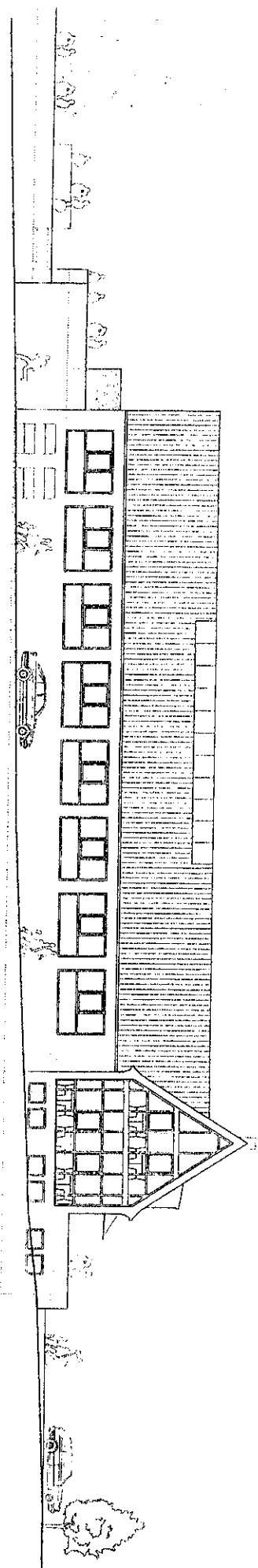
DIPLOM. ING. RALF RUBIO VFA
VERTRAGSGEMEINSCHAFT
RUBIO SCHULTE
RUBIO VFA
RUBIO VFA
RUBIO VFA

Grundriss Untergeschoss HAUS HESSELMANN

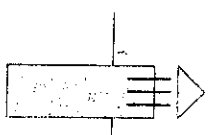
M 1:200



RÜCKANSICHT



PARKANSICHT



ARCHITEKT
PROJEKTENTWICKLUNG · PLANUNG · BAULEITUNG · GLIEDERUNG FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ
RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-52428 JÜLICH
FON: 0 24 61/34 42 46
FAX: 0 24 61/34 42 41

DIPL. ING. RALF RUBIO VFA

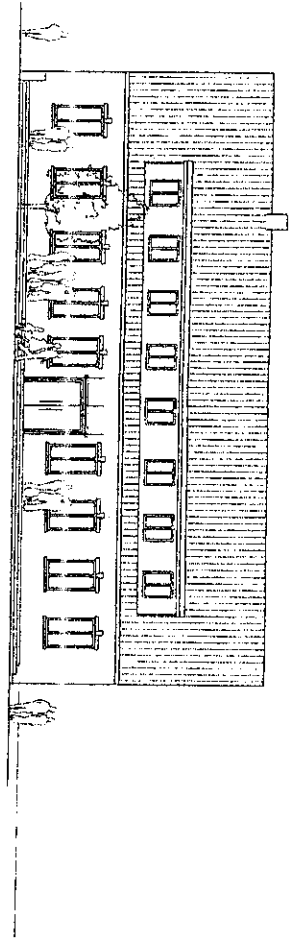
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024

Ansichten

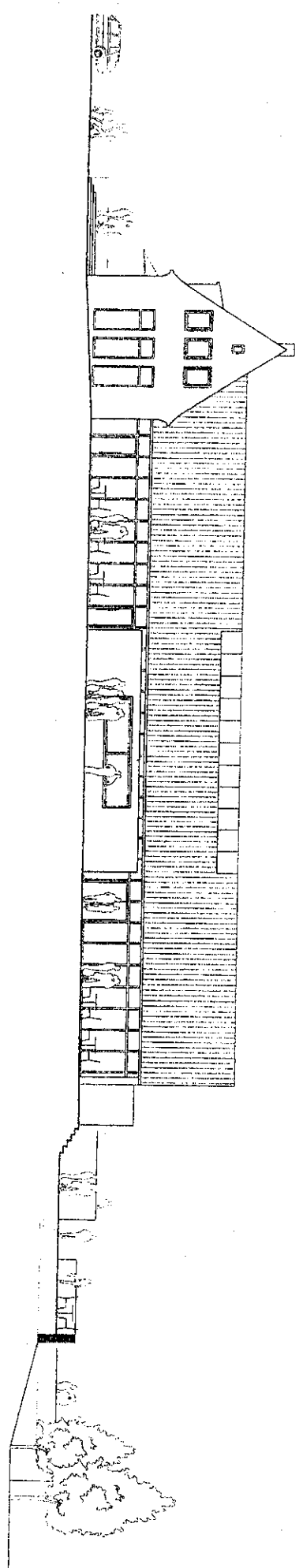
HAUS HESSELMANN

M 1:200

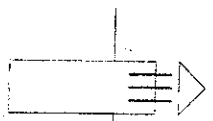
A.2
-7-



STRASSENANSICHT



RURANSICHT



ARCHITEKT
PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAUFÜHRUNG - GUTACHTEN FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ
RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-82428 JÜLICH
FON: 0 24 61/34 42 46
FAX: 0 24 61/34 42 41

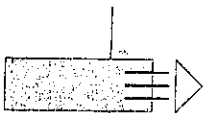
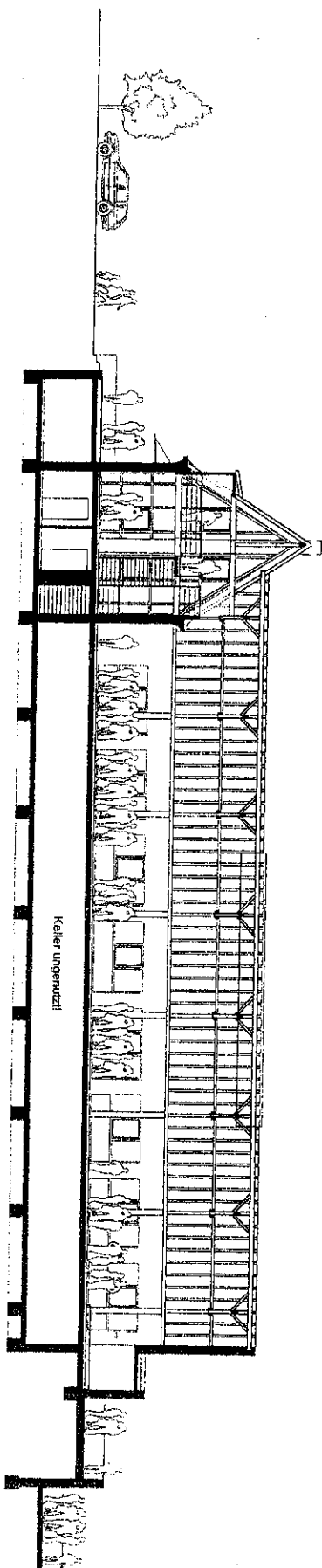
DIPL. ING. RALF RUBIO VFA

Ansichten

HAUS HESSELMANN

M 1:200

A.2
- 8 -



ARCHITEKT
PROJEKTENTWICKLUNG - PLANUNG - BAULEITUNG - GUTACHTEN FÜR SCHALL- UND WÄRMESCHUTZ
DIPL. ING. RALF RUBIO VFA
RUDOLF SCHULTEN STR. 6
D-52428 JÜLICH
FON: 0 24 6134 42 46
FAX: 0 24 6134 42 41

Schnitt

HAUS HESSELMANN

M 1:200

Neugestaltung von „Haus Hesselmann“

Aufgabenstellung

Es sollte eine wirtschaftliche Lösung gesucht werden, die das ursprüngliche Nutzungskonzept von „Haus Hesselmann“ verbessert und gleichzeitig die nutzbare Bausubstanz erhält.

Bestand

Der Eingangsbereich liegt im Süden zur Strassenfront „Große Rurstrasse“ und die Gastronomie im Osten, das Tanzlokal ist nach Norden und Westen ausgerichtet und die Großküche liegt im Westen.

Das eingeschossige Gebäude ist voll unterkellert, das Dachgeschoss ist ausgebaut. An das Hauptgebäude angegliedert liegen im Norden untergeordnete Räume wie Schuppen und Garagen.

Durch die Schließung des Lokales „Haus Hesselmann“ ist mittlerweile die Baugenehmigung nicht mehr rechtskräftig und durch die fehlende Nutzung die Bausubstanz in einem verfallenen Zustand. Das Gebäude entspricht weder dem Energieeinsparungsgesetz und noch den Brandschutzbestimmungen. Das Raumprogramm ist durch die zeitlich unabhängigen aneinandergliederten Räume/Bauabschnitte (z.B.: 1966, 1978, 1998, usw.) nicht optimal funktionsfähig.

Die Kelleraußenwände sind teilweise durchnässt. Die Belüftung im Kellergeschoss ist unzureichend. Eine wirtschaftliche Nutzung ist nicht möglich. Durch die Größe des Kellers und die geringen Raumhöhen ist dieser nicht wirtschaftlich nutzbar.

Im gesamten Gebäude stehen Mobiliar und Restbestände des letzten Pächters. Die Elektroinstallation, die sanitären Einrichtungen, die Heizungsanlage und die Lüftung entsprechen nicht dem Stand der Technik. Der Kücheneinrichtung und der Innenbereich ist zu modernisieren. Die große Außen-/Terrassen-Gastronomie im Osten ist durch den Baubestand und die Nebenräume wie Garage und Schuppen für die Gäste nicht ausreichend besonnt. Die Fläche ist zudem nicht ansprechend angelegt. Ein Zugang zum Park-Eingang Kirmesbrücke ist nicht möglich.

Neues Konzept

Keller:

Um die Massen zu reduzieren und möglichst zu einem wirtschaftlichen Nutzungskonzept zu gelangen wurde die Kellerfläche um ca. 75% reduziert. Diese Kellerbereiche werden nicht mehr genutzt und werden versiegelt oder können zu einem späteren Zeitpunkt wieder nutzbar gemacht werden.

Nur im Bereich des Hauptgebäudes an der Großen Rurstrasse wird der Keller für die dort geplanten Toilettenanlagen, Technik und Nebenräumen saniert. Die geringe Raumhöhe beeinträchtigt hier nicht die Nutzung.

Teilabrisse sind im Keller und im Erdgeschoss vorgesehen.

Erdgeschoss:

Das Ursprungsgebäude der Nachkriegszeit soll möglichst erhalten bleiben. Die weiteren Bauabschnitte werden entfernt.

Der Gast wird durch eine großzügige Halle empfangen. Von hier ist der Zugang zur Gaststätte und Saal möglich.

Der Eingangsbereich wirkt durch das Entfernen der Zwischendecken und das Hersellen einer Empore nicht nur großzügig sondern ermöglicht von der Empore auch den freien Blick auf die Große Rurstrasse und die Wehranlagen des Brückenkopfparkes. Die Giebelseite ist verglast. Sehen und Gesehen werden kommt hier voll zum Tragen.

Der jüngste Bauabschnitt wird abgerissen und ermöglicht somit einen freien Zugang entlang der Ruraue bis zur Kasse zum Brückenkopfpark.

Entlang dieses Weges stehen der Gastronomie großflächige Außenbereiche zur Verfügung die entweder den Blick zur Rur oder zum Brückenkopfpark gewährleisten. Die terrassenförmig angelegten Flächen (Parkterrassen) verstärken diese Wirkung und ermöglichen den Gästen der höhergelegenen Sitzbereichen das freie Sichtfeld auf den Brückenkopfpark. Von hier aus ist der Zugang zu den Personalräumen, Umkleieräume, Büro und Wc's über einen Steg möglich.

Die direkte Anbindung zur geplanten Warmhalteküche ist gewährleistet. Die kurzen Wege und der direkte Kontakt zu den Gästen, zum Innen- und Außenbereich ermöglicht eine optimale Nutzung.

Nebenräume wie Lager, Kühlraum und ein barrierefreies Behinderten WC.

Die Aussengastronomie ist als Biergarten konzipiert und der großzügige Innenbereich bietet die Möglichkeit zu Großraumveranstaltungen.

Der große Saal mit ca. 350 qm kann in 4 kleinere Abschnitte oder Nutzungseinheiten unterteilt werden. Diese Unterteilung ist durch große Schiebelelemente möglich. Im Giebelbereich sind abschnittsweise Schallschutzverglasungen vorgesehen. Die Raumhöhe liegt im Mittel bei ca. 5,0 Metern. Eine Versorgung dieser Abschnitte durch die Gastronomie ist gewährleistet. Zum Kopfende der Halle, im Norden ist ein kleines Podest vorgesehen. Diese Bereiche sind für Tagungen, Veranstaltungen und Großveranstaltungen, usw. vorgesehen.

Aufgestellt durch R. Rubio, Architekt, Jülich, den 18.12.02

Haus Hesselmann

Bauvorhaben:	Neugestaltung Haus Hesselmann	
Architekturbüro:	Dipl. Ing. Ralf Rubio VFA, Rudolf-Schulten-Str. 6, 52429 Jülich Telef.: 02461-344246, Fax: 02461-344241	
Kostenschätzung		18. Dez 02

Leistung	Umschreibung	EURO	Anmerkungen
1 Herrichten	1 Erdarbeiten	38.700,00	
	2 Entrümpelung	12.000,00	
	3 Abriß	54.300,00	
	4 Teilbereich trockenlegen	15.000,00	
	Subtotal	120.000,00	
Gesamtkosten Herrichten		120.000,00	

2 Rohbauarbeiten	5 Rohbauarbeiten	74.500,00	mit Oberlichter
	6 Zimmerei	34.500,00	
	7 Dachdeckerarbeiten	72.300,00	
	8 Aussenputzarbeiten	41.000,00	
	9 Außenverkleidung	18.600,00	
	Subtotal	240.900,00	
Gesamtkosten Rohbauarbeiten		240.900,00	

3 Ausbau	10 Trockenbauarbeiten	54.100,00	
	11 Malerarbeiten und Putz	46.200,00	
	12 Fliesen-/Bodenbeläge	37.800,00	
	13 Fensterarbeiten	60.000,00	
	14 Trockenlegung Kelle	15.000,00	
	15 Schlosserarbeiten	29.900,00	
	16 Tischlerarbeiten	41.000,00	
	17 Falltüren	45.000,00	
	18 Schalenschutzglas im Giebel	43.200,00	
	19 Grundreinigung	5.000,00	
Subtotal	407.200,00		
Gesamtkosten Ausbau		407.200,00	

4 Haustechnik	20 Heizung	23.500,00	
	21 Sanitär	51.000,00	
	22 Lüftung	57.000,00	
	23 Hausanschluß	13.000,00	
	24 Elektroarbeiten	53.000,00	
	Subtotal	196.500,00	
Gesamtkosten Haustechnik		196.500,00	

5 Nebenkosten	25 Statiker		
	26 Architekt		
	27 Gutachten		
	28 Gebühren		
	29 Prüfstatik		
Gesamtsumme		142.000,00	
Gesamtkosten Nebenkosten		142.000,00	

	Übersicht Bausumme	Euro
1	Herrichten	120.000,00
2	Rohbauarbeiten	240.900,00
3	Ausbau	407.200,00
4	Haustechnik	196.500,00
5	Nebenkosten	142.000,00
Gesamtsumme Netto		1.106.600,00

In Abstimmung mit der Brückenkopf Park GmbH und der Stadt Jülich wird die Stellplatzfrage zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Stellplätze sind in dieser Kostenschätzung deshalb nicht berücksichtigt. Wir gehen davon aus, daß keine asbesthaltigen Stoffe im Gebäude vorhanden sind. Die Oberflächen der Aussenanlagen sind nicht gepflastert. Die Außenwerbeanlagen sind hier nicht berücksichtigt.

Aufgestellt durch R. Rubio, Architekt, Jülich, den 18.12.02

